

## Werk

**Titel:** Römisches Königtum und Rechnungslegung im 13. und frühen 14. Jahrhundert

**Autor:** Mersiowsky, Mark

**Ort:** Köln; Weimar; Wien

**Jahr:** 2008

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735\\_0064](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0064) | LOG\_0036

## Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

# Römisches Königtum und Rechnungslegung im 13. und frühen 14. Jahrhundert

Von

MARK MERSIOWSKY

Unter Rechnungslegung versteht man Entstehung, Anfertigung, Abnahme und Kontrolle von Rechnungen, also das gesamte System schriftgestützter Rechenschaftsleistung und -kontrolle im Rahmen der Verwaltungsorganisation und -tätigkeit. Anders als für die territoriale Rechnungslegung des Spätmittelalters<sup>1</sup> hat sich der Kenntnisstand für die der römischen Könige und Kaiser in jüngerer Zeit kaum verändert<sup>2</sup>. Gegen die Annahme langer Kontinuität der Rechnungslegung in der Verwaltung des Königsgutes seit der Karolingerzeit<sup>3</sup> erhoben sich im

---

1) Mark MERSIOWSKY, Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium (Residenzenforschung 9, 2000) S. 11 f.; DERS., Finanzverwaltung und Finanzkontrolle am spätmittelalterlichen Hofe, in: Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 10. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, veranstaltet in Zusammenarbeit mit den Schleswig-Holsteinischen Landesmuseen Schloß Gottorf, dem Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig, dem Historischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und dem Deutschen Historischen Institut Paris, Gottorf/Schleswig, 23.-26. September 2006, hg. von Gerhard FOUQUET / Jan HIRSCHBIEGEL / Werner PARAVICINI (Residenzenforschung 21, 2008) S. 171-190 mit Forschungsüberblick S. 171-174.

2) Ein wichtiges bibliographisches Hilfsmittel ist die von Otto Volk betriebene Datenbank Computatio, [http://online-media.uni-marburg.de/ma\\_geschichte/computatio/](http://online-media.uni-marburg.de/ma_geschichte/computatio/) (04. 12. 08).

3) Karl Theodor von INAMA-STERNEGG, Ueber die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte, in: SB Wien 84 (1876) (erschienen 1877) S. 135-210, hier S. 205 f.; Karl LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über

Zuge der gründlichen Aufarbeitung der Quellen deutliche Einwände<sup>4</sup>, und das Bild, das etwa Hans Niese 1905 in seiner Untersuchung über die Verwaltung des Reichsgutes von regelmäßiger Rechenschaftspflicht mit einheitlichem Rechnungsjahr von Ostern bis Ostern bereits im 13. Jahrhundert entwarf<sup>5</sup>, muß seit den 1960er Jahren als überholt gelten. Bei großangelegten Untersuchungen zu den materiellen Grundlagen königlicher Herrschaft im Hoch- und frühen Spätmittelalter geriet die Frage der Rechnungslegung jedoch kaum in den Blick<sup>6</sup>. Dabei berührt sie zweifelsohne wichtige Fragen. Seit geraumer Zeit ist die Bedeutung des Geldes schon für das Königtum des 12. und 13. Jahrhunderts unbestritten; in der Diskussion stehen die Grenzen ökonomischer Rationalität im politischen Denken des Hochmittelalters<sup>7</sup>. Noch ein weiteres

---

die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes 1/2: Darstellung (1886) S. 720, 724; Anton TAUTSCHER, Betriebsführung und Buchhaltung in den karolingischen Königsgütern nach dem Capitulare de villis, VSWG 61 (1974) S. 1-28, hier S. 20-27.

4) Gegen ältere Vorstellungen umfassender Kontinuität Wolfgang METZ, Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (1964) S. 142-147.

5) Hans NIESE, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (1905) S. 135, 157 f.; METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 150 (zu Niese S. 2 f.). Auch Heinz HARTMANN, Die Urkunden Konrads IV. Beiträge zur Geschichte der Reichsverwaltung in spätaufischer Zeit, AUF 18 (1944) S. 38-163, hier S. 97-106.

6) Carl FREY, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Stauern seit König Philipp (1881); Franz PROWE, Die Finanzverwaltung am Hofe Heinrichs VII. während des Römerzuges. Nach den Rechnungsberichten bei Bonaini acta Henrici VII. I, p. 286-346 (Diss. Berlin [1888]); Hirsch GRADENWITZ, Beiträge zur Finanzgeschichte des Deutschen Reiches unter Ludwig dem Bayer (Diss. Erlangen 1907, 1908); Adolf NUGLISCH, Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Kaiser Karl IV. (Diss. Straßburg, 1890). Einen wichtigen Überblick bietet Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63, 1979) S. 147-203. Methodisch problematisch: Werner WILD, Steuern und Reichsherrschaft. Studie zu den finanziellen Ressourcen der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen deutschen Reich (1984); Andreas Christoph SCHLUNK, Königsmacht und Krongut. Die Machtgrundlage des deutschen Königtums im 13. Jahrhundert – und eine neue historische Methode (1988); Caroline GÖLDEL, Servitium regis und Tafelgüterverzeichnis. Untersuchung zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des deutschen Königtums im 12. Jahrhundert (Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte 16, 1997).

7) Hugo STEHKÄMPER, Geld bei deutschen Königswahlen des 13. Jahrhunderts, in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege I: Mittelmeer und Kontinent. Festschrift für Hermann Kellenbenz, hg. von Jürgen SCHNEIDER (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 4, 1978) S. 83-135; Sonja ZÖLLER, Kaiser, Kaufmann und die Macht

kommt hinzu. Prosopographische Studien<sup>8</sup> und ein neues Verständnis mittelalterlicher Verfassung<sup>9</sup> wie die seit den 1980er Jahren in Gang gekommene Residenzenforschung, die sich von landesgeschichtlichen Ansätzen zu einer allgemeinen Strukturgeschichte herrscherlichen Handelns mittels des Herrschaftsinstruments Hof im europäischen Vergleich ausweitete<sup>10</sup>, haben die Sicht auf das spätmittelalterliche Königtum und seine administrativen Möglichkeiten grundlegend verändert. Gerade im Zuge der neuen Verfassungsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre hat Ernst Schubert in seinem wichtigen Werk über König und Reich der von Hans Niese postulierten regelmäßigen Rechenschaftspflicht bereits im 13. Jahrhundert ein mehr als deprimierendes Bild des königlichen Rechnungswesens entgegengesetzt.

---

des Geldes. Gerhard Unmase von Köln als Finanzier der Reichspolitik und der „Gute Gerhard“ des Rudolf von Ems (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 16, 1993); Peter THORAU, Der Krieg und das Geld. Ritter und Söldner in den Heeren Kaiser Friedrichs II., HZ 268 (1999) S. 599-634; jetzt knapp Alfred HAVERKAMP, Zwölftes Jahrhundert. 1125-1198 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 10., völlig neu bearb. Aufl. 5, 2003) S. 173; Knut GÖRICH, Geld und „honor“. Friedrich Barbarossa in Italien, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von Gerd ALTHOFF (VuF 51, 2001) S. 177-200, hier S. 194-200. Vgl. zu den Eigenheiten ökonomischer Rationalität in der spätmittelalterlichen Verwaltung jetzt MERSIOWSKY, Finanzverwaltung (wie Anm. 1) S. 180-190.

8) Vgl. Peter MORAW, Personenforschung und deutsches Königtum, ZHF 2 (1975) S. 7-18; DERS., Neuere Forschungen zur Reichsverfassung des späten Mittelalters, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hg. von Michael BORGOLTE (HZ Beiheft. N.F. 20, 1995) S. 453-484.

9) Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. von Reinhard SCHNEIDER (VuF 32, 1987).

10) Die ursprünglichen Ansätze bei Hans PATZE, Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen, hg. von Wilhelm RAUSCH (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2, 1972) S. 1-54 sowie Hans PATZE / Gerhard STREICH, Die landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, BDLG 118 (1982) S. 205-220 sind zusammengefaßt von Klaus NEITMANN, Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung, Niedersächsisches Jb. für LG 61 (1989) S. 1-38, auch in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hg. von Peter JOHANEK (Residenzenforschung 1, 1990) S. 11-43. Prägend für die Erweiterung des Horizontes wurde Peter MORAW, Was war eine Residenz im deutschen Spätmittelalter?, ZHF 18 (1991) S. 461-468. Die jüngeren Aktivitäten zur Residenzenforschung sind am besten abzulesen in ihrer Zeitschrift: Mitteilungen der Residenzen-Kommission 1/1-18/2 (1991-2008), als Downloads verfügbar auf der Homepage der Residenzen-Kommission: <http://resikom.adw-goettingen.gwdg.de/index.php> (28.01.09).



Schubert sprach der königlichen Rechnungslegung schlichtweg jegliche Bedeutung ab. Die für Heinrich VII. vorliegenden Zeugnisse seien Ausnahmen während des Romzuges unter dem Eindruck italienischer Praktiken, die Rechnung des Burggrafen von Rheinfelden sei ein völlig isoliertes Beispiel und nicht Ausdruck einer gängigen Praxis<sup>11</sup>.

Die Überlieferung früher königlicher Rechnungen aus dem Reich ist, verglichen mit denen der großen westeuropäischen Monarchien, mehr als schütter. Die englische Überlieferung beginnt mit der Pipe Roll von 1130, ab 1155 sind diese rollenförmigen Aufzeichnungen über die jährlichen Rechnungsabnahmen des englischen Königs für ein Finanzjahr nahezu lückenlos erhalten<sup>12</sup>. Die französische Überlieferung setzt mit einem nur als Druck erhaltenen Dokument von 1202/03 ein<sup>13</sup>. Der

11) SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 6) S. 147-150; Carlrichard BRÜHL, *Fodrum, Gistum, Servitium Regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. I. Text* (Kölner Historische Abhandlungen 14/1, 1968) S. 636-645; Kurt ANDERMANN, *Pragmatische Schriftlichkeit*, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Hof und Schrift*, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL / Jörg WETTLAUER (Residenzenforschung 15/3, 2007) S. 37-60, hier S. 47.

12) Ein Überblick zu den pipe rolls mit Verweisen auf die beiden Unterserien auf der Webseite der National Archives (früher Public Record Office), <http://www.nationalarchives.gov.uk/catalogue/RdLeaflet.aspx?sLeafletID=186&j=1> (22.01.09). Zur englischen Rechnungsüberlieferung immer noch Raoul C. VAN CAENEGEM, *Introduction aux sources de l'histoire médiévale. Typologie, histoire de l'érudition médiévale, grandes collections, sciences auxiliaires, bibliographie*. Nouvelle éd. mise à jour par Luc JOCQUÉ (CC Cont. Med., 1997) S. 152 f. mit Angabe der entsprechenden Editionen. Einen guten Überblick über die englische Finanzgeschichte mit Angabe der entsprechenden Literatur bietet jetzt W. Mark ORMROD, *England in the Middle Ages*, in: *The Rise of the Fiscal State in Europe, c. 1200-1815*, hg. von Richard BONNEY (1999) S. 19-52.

13) *Les Archives Nationales. État Général des Fonds 1*, hg. von Jean FAVIER (1978) S. 239 f., 268-271, 275-285; VAN CAENEGEM, *Introduction* (wie Anm. 12) S. 153 mit Angabe der einschlägigen Editionen. Zum *Compte général* von 1202/03 Ferdinand LOT / Robert FAWTIER, *Le premier budget de la monarchie française. Le Compte général de 1202-1203* (Bibliothèque de l'École des Hautes Études. Sciences historiques et philologiques 259, 1932) mit Wiederabdruck des Textes von 1727 (zwischen S. 298 und 299). Eine eingehende Darstellung mit Diskussion der ältesten Zeugnisse bei Thomas N. BISSON, *Les comptes des domaines au temps du Philippe Auguste: Essai comparatif*, in: DERS., *Medieval France and her Pyrenean Neighbours. Studies in early institutional history* (Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions 70, 1989) S. 265-283. Ergänzt werden müssen jetzt Elisabeth LALOU, *Fragments du Journal du Trésor de l'année 1352 retrouvés dans une reliure*, BECh 144 (1986) S. 145-150; DIES., *Un compte de l'Hôtel du roi sur tablettes de cire*,

Befund für das römisch-deutsche Reich ist viel schlechter, so daß er in der gängigen europäischen Quellenkunde sogar gänzlich übergangen wurde<sup>14</sup>. Bis zum Jahre 1400 müssen die urkundlichen Nachrichten über die Abrechnung Gerhards von Sinzig 1242<sup>15</sup>, eine Rechnung eines Erfurter Kantors für Heinrich Raspe von 1246<sup>16</sup>, die des Burg-

10 octobre - 14 novembre [1350], BECh 152 (1994) S. 91-127; Les comptes sur tablettes de cire de la chambre aux deniers: de Philippe III le Hardi et de Philippe IV le Bel (1282-1309), hg. von Elisabeth LALOU, sous la direction de Robert-Henri BAUTIER (Recueil des historiens de la France. Documents financiers et administratifs 8, 1994); Comptes de l'Ecurie du roi Charles VI, Bd. 1: Le Registre KK 34 des Archives Nationales (1381-1387), hg. von Guy-Michel LEPROUX sous la direction de Michel MOLLAT DU JOURDIN; Bd. 2: Le Registre KK 35 des Archives Nationales, 1399-1404 et 1411-1413, hg. von Claude BILLAUD (Recueil des historiens de la France. Documents financiers et administratifs 9/1-2, 1995-1996); Les comptes sur tablettes de cire de Jean Sarrazin, chambellan de saint Louis, hg. von Elisabeth LALOU, Vorwort von Philippe CONTAMINE (Monumenta palaeographica medii aevi, Series Gallica, 2003). Eine knappe Übersicht über die französische Finanzgeschichte bietet jetzt John Bell HENNEMAN, France in the Middle Ages, in: Rise of the Fiscal State (wie Anm. 12) S. 101-122. Wichtige prosopographische Zugänge zum Rechnungswesen bietet Danièle PRÉVOST, Le personnel de la Chambre des comptes de Paris de Paris de 1320 à 1418, 3 Bde. (2002).

14) VAN CAENEGEM, Introduction (wie Anm. 12) S. 149-160. Vgl. Peter MORAW, Deutsches Königtum und Geldwirtschaft um 1400, VSWG 55 (1968) S. 289-328, hier S. 290.

15) MGH Const. 2 Nr. 338 S. 446 f.; Quellen zur Geschichte der Herrschaft Landskron a. d. Ahr 2: Rechnungen, Inventare, Güter- und Zinsverzeichnisse 1242-1500 (Nr. 1341-1383), hg. von Theresia ZIMMER (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 56, 1966) Nr. 1353 S. 68 f. Vgl. METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 116-121; Johannes HEINRICHS, Gerhard von Sinzig und König Konrad IV. Untersuchungen zum geschichtlichen Hintergrund der Sinziger Abrechnung für das Amtsjahr 1241/2, Jb. für westdeutsche LG 11 (1985) S. 55-69; Thomas ZOTZ, Zur Grundherrschaft des Königs im Deutschen Reich vom 10. bis zum frühen 13. Jahrhundert, in: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115, 1995) S. 76-115, hier S. 78, 111-113; wenig weiterführend Dieter SCHEWE, Geschichte Sinzigs und seiner Königspfalzen. Angelpunkte der Römer, Karolinger, Staufer zwischen Ober- und Niederrhein 40 bis 1257 (2004) S. 399-403.

16) Bistumsarchiv Erfurt, [Erfurt,] St. Marien, Stift, Urk. I/51, MGH Const. 2 Nr. 458 S. 629-631, vorher gedruckt von Wilhelm WATTENBACH, Erfurter Urkunden, NA 1 (1876) S. 193-198; Marguerite GASTOUT, Béatrix de Brabant. Landgravine de Thuringe, Reine des Romains, Comtesse de Flandre, Dame de Courtrai (1225?-1288) (Recueil de travaux d'histoire et de philologie, série 3, 13 = Mémoires du Cercle royal historique et archéologique de Courtrai, nouvelle série 20, 1943) Nr. 5 S. 221 f. Vgl. Matthias WERNER, Reichsfürst zwischen Mainz und Meissen. Heinrich Raspe als Landgraf von Thüringen und Herr von Hessen (1227-1247), in: Heinrich Raspe – Landgraf von Thüringen und Römischer König (1227-1247). Für-

grafen von Rheinfelden 1303/06<sup>17</sup> und mehrere aus dem Nachlaß Heinrichs VII. stammende Rollenrechnungen genannt werden<sup>18</sup>. Die gegenüber den älteren Einzelstücken an sich schon eindrucksvolle Reihe von einschlägigen Zeugnissen aus der Regierungszeit Heinrichs VII. wurde 1935/36 durch die Publikation einer heute in Turin liegenden Rechnung des savoyischen Grafen Amadeus V. vom 15. Juli 1312 noch erweitert<sup>19</sup>. Für Ludwig den Bayern ist auf das von 1343 bis 1347 in der bayerischen Kanzlei Herzog Stephans II. geführte Buch mit

---

sten, König und Reich in spätaufischer Zeit, hg. von DEMS. (Jenaer Beiträge zur Geschichte 3, 2003) S. 125-271, hier S. 254-256; Ulrich REULING, Von Lyon nach Veitshöchheim. Die Wahl Heinrich Raspes zum rex Romanorum im Jahre 1246, in: ebd. S. 273-306, hier S. 298. Der S. 254 Anm. 547 und S. 298 Anm. 136 angekündigte Aufsatz von Matthias WERNER, Die päpstlichen Zahlungen für die Königswahl Heinrich Raspes und ihre Abrechnung durch den Erfurter Magister Hugo von 1246/47, in: Festgabe Fred Schwind, hg. von Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 18) scheint noch nicht erschienen zu sein. – Für seine Unterstützung und die Zusendung von Digitalaufnahmen der Rechnung danke ich Herrn Archivdirektor Dr. Michael Matscha, Bistumsarchiv Erfurt, herzlich.

17) Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Handschrift Nr. 1450 (früher Pestarchiv XXVI 548); MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1252-1259. Vgl. Otto STOLZ, Über die ältesten Rechnungsbücher deutscher Landesverwaltungen, HV 23 (1926) S. 87 f.; Mark MERSIOWSKY, Spätmittelalterliche Rechnungen als Quellen zur südwestdeutschen Burgengeschichte, in: Burgen im Spiegel der historischen Überlieferung, hg. von Hermann EHMER (Oberrheinische Studien 13, 1998) S. 123-162, hier S. 129, 137-140.

18) MGH Const. 4/2 Nr. 1149 S. 1144-1148, vgl. *Il Viaggio di Enrico VII nei documenti italiani*, a cura di Giorgio TAMBA, in: *Il Viaggio di Enrico VII in Italia*, hg. von Mauro TOSTI-CROCE (1993) S. 217-309, hier Nr. 13 S. 240 mit Abb. S. 241, MGH Const. 4/2 Nr. 1151 S. 1150-1152, Nr. 1152-1156 S. 1152-1197. Vgl. Gerhard SEELIGER, Kanzleistudien. II. Das Kammernotariat und der archivalische Nachlass Heinrichs VII., *MIÖG* 11 (1890) S. 396-442; Fernand VERCAUTEREN, Gilles de la Marcelle, chanoine de Liège, trésorier de l'empereur Henri VII (c. 1270-1280 – 1337), in: *Studi in onore di Armando Saporì* 1 (1957) S. 417-431; vgl. jetzt Mark MERSIOWSKY, Die Rechnungen Heinrichs VII. als Spitze des Eisberges? Rechnungsüberlieferung und Rechnungswesen des Reiches im frühen 14. Jahrhundert, in: *Vom luxemburgischen Grafen zum europäischen Herrscher. Neue Forschungen zu Heinrich VII.*, hg. von Ellen WIDDER unter Mitarbeit von Wolfgang KRAUTH (Schriften des CLUDEM 23, 2008) S. 225-268.

19) Friedrich BOCK, Aus den Rechnungsrollen der Grafen von Savoyen, *QFIAB* 26 (1935/36) S. 277-280, hier Nr. 1 S. 278 f. Diese Archivalie wurde mit leicht veränderter Signatur 1981 (wohl ohne Kenntnis des älteren Aufsatzes) nochmals publiziert: Gilbert COUTAZ, Die Reichsarchivalien in Turin und die Beziehungen des Hauses Savoyen zu Heinrich VII. (1310-1313), *MIÖG* 89 (1981) S. 241-267, hier Anhang II S. 266 f., auch im Deutschen Archiv wurde nicht auf die bereits vorhandene Edition verwiesen, vgl. DA 38 (1982) S. 587 f.

Abrechnungen, Schuld- und Pfandurkunden, Mandaten des Herzogs und des Kaisers aus der Tätigkeit Stephans II. als Stellvertreter des Kaisers in Oberschwaben und dem Elsaß in der Serie der Neuburger Kopialbücher zu verweisen<sup>20</sup>. Aus der langen Regierungszeit Karls IV. ist bislang kein Rechnungsbuch aus der Reichssphäre bekannt geworden, allerdings sind Fragmente einer Karlsteiner Rechnung aus der Verwaltung des Königreichs Böhmen vorhanden<sup>21</sup>. Aus dem frühen 15. Jahrhundert sind ab 1401 Rechnungsaufzeichnungen im Zuge des abgebrochenen Romzug König Ruprechts überliefert<sup>22</sup>.

Nach diesem deprimierenden Blick ist man vielleicht geneigt, sich Schuberts Verdikt anzuschließen. Allerdings hat die Untersuchung der Rechnungen Heinrichs VII. gezeigt, daß sie entgegen Schuberts Urteil keineswegs nur unter dem Eindruck italienischer Praktiken entstanden, sondern daß Rechnungslegung schon vor dem Italienzug an Heinrichs Hof nachweisbar ist<sup>23</sup>. Überdies gilt es, nicht vorschnell auf Basis der Überlieferung Schlüsse auf bestimmte Phänomene zu ziehen. Bei den

---

20) München, BHStA, Neuburger Kopialbuch Nr. 86; eingehende Beschreibung und Analyse bei Wilhelm VOLKERT, Kanzlei und Rat in Bayern unter Herzog Stephan II. 1331-1375 (Studien zur Verfassungsgeschichte Bayerns im 14. Jahrhundert) (masch. Diss. München, 1952) S. 60-67, 250-258; umfassend dann Helmut BANSA, Herzog Stephans II. Wirken in Schwaben und im Elsaß 1343 bis 1347, Zs. für bayerische LG 33 (1970) S. 939-968, zur Stellung Stephans II. S. 941-960; Hans-Georg HOFACKER, Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 8, 1980) S. 226-230; vgl. MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 121 f. Die ältere Forschung ging davon aus, daß es hier keine Rechnungen gäbe, vgl. GRADENWITZ, Beiträge (wie Anm. 6) S. 8.

21) František M. BARTOŠ: Rukopisy děkanství karlštejnského (Věstník královské České společnosti nauk 1944, 5, 1945) S. 13-18. Zur Überlieferung des Reichs NUGLISCH, Finanzwesen (wie Anm. 6) S. 1. Übersicht der böhmischen Rechnungsüberlieferung vor der Hussitenzeit bei František GRAUS, Dějiny venkovského lidu v Čechách v době přehusitské 2: Dějiny venkovského lidu od poloviny 13. stol. do roku 1419 (Československá akademie věd. Studie a prameny. Sekce historická 13, 1957) S. 339-356, und Václav ČERNÝ, Začátky našich hospodářských účtů, Časopis společnosti přátel starožitnosti 60 (1952) S. 121-133, hier S. 127-129; MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 68 f.

22) Karlsruhe, GLA, 67/896; Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht, Zweite Abtheilung, 1401-1405, hg. von Julius WEIZSÄCKER (RTA 5, 1885) Nr. 168 S. 212-219; Dritte Abtheilung, 1406-1410, hg. von Julius WEIZSÄCKER (RTA 6, 1888) Nr. 435 S. 759-767; vgl. Wolfgang VON STROMER, Das Zusammenspiel Oberdeutscher und Florentiner Geldleute bei der Finanzierung von König Ruprechts Italienzug 1401/02, in: Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hg. von Hermann KELLENBENZ (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 16, 1971) S. 50-86.

23) MERSIOWSKY, Spitze (wie Anm. 18).

Territorialrechnungen hat Schubert von der vermeintlich geringen Zahl der erhaltenen Dokumente auf eine völlig untergeordnete Bedeutung der entsprechenden Praktiken geschlossen. Hier irrte er gewaltig. Galt territoriale Rechnungslegung lange als ein erst im 15. Jahrhundert um sich greifendes Phänomen<sup>24</sup>, so konnte eine auf der umfassenden Zusammenstellung und Sichtung der ältesten erhaltenen Rechnungen basierende Studie im Jahre 2000 ein grundlegend anderes Bild zeichnen<sup>25</sup>. Mit der Herausbildung der Landesherrschaft und der Durchsetzung des Amtsgedankens entstand wahrscheinlich im späteren 12. Jahrhundert Rechnungslegung in den sich herauskristallisierenden deutschen Territorien. In einer durch massive Durchsetzungs- und Verdrängungskämpfe geprägten Welt zwang die Knappheit der Naturalien wie die zunehmende Rolle des Geldes die Herrschaften, sich ihrer Ressourcen zu versichern. Lehen und Ministerialen hatten sich als zweischneidige Schwerter erwiesen, unter beiden Rechtsformen kam es zu einer allmählichen Entfremdung der dem Betrauten überlassenen Ressourcen. So setzte man auf den vertraglich gebundenen, ohne eigene, darüber hinausgehende Rechte agierenden Funktionsträger, der sich für alle Aktionen, zuvorderst die zu Buche schlagenden, verantworten mußte<sup>26</sup>. Die Konstituierung des rechenschaftspflichtigen Funktionsträgers zog konsequenterweise Rechnungslegung nach sich<sup>27</sup>. Für die Territorien des 13. und 14. Jahrhunderts wurde herausgestellt, daß deren frühe Rechnungslegung am ehesten den Charakter eines Herrschaftsinstrumentes besessen haben dürfte. Ein Herrschaftsinstrument steht potentiell zwar zur Verfügung, doch richtet sich sein Einsatz stark nach den Einzelfällen. Von Fall zu Fall entscheidet sich im Widerstreit der

---

24) Ernst SCHUBERT, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter (Grundprobleme der deutschen Geschichte, 1992) S. 197 f. Ähnlich auch Eberhard ISENMANN, The Holy Roman Empire in the Middle Ages, in: Rise of the Fiscal State (wie Anm. 12) S. 243-280, hier S. 247.

25) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1); vgl. DERS., Rechnungen, in: Höfe und Residenzen (wie Anm. 11) S. 531-551; DERS., Finanzverwaltung (wie Anm. 1) S. 173.

26) Immer noch nützlich der Überblick von Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hg. von Kurt G. A. JESERICH / Hans POHL / Georg-Christoph VON UNRUH (1983) S. 66-143. Zur hier geschilderten Entwicklung mit weiterer Literatur MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 130-134; DERS., Finanzverwaltung (wie Anm. 1) S. 175-177.

27) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 131 f., 345; DERS., Finanzverwaltung (wie Anm. 1) S. 175 f.

Interessen und Möglichkeiten, ob überhaupt abgerechnet wurde, und wenn ja, in welcher Form<sup>28</sup>.

Für die territoriale Rechnungslegung erwiesen sich Überlieferungs-chance und Überlieferungszufall<sup>29</sup> als wesentliche Elemente. Bei intensivem Nachsuchen vervielfachte sich die Zahl der Rechnungen. Im urkundlichen wie historiographischen Quellenmaterial ließ sich außerdem eine lange Vertrautheit mit Abrechnungen und deren bewußte Nutzung nachweisen. Daraus folgte, daß für die frühe Rechnungslegung das Faktum erhaltener Rechnungen bei deren verschwindend geringer Überlieferungschance geradezu als Indikator für ein umfassenderes und bereits vor dem Entstehen des betreffenden Stückes anzusetzendes Rechnungswesen betrachtet werden muß<sup>30</sup>.

Vor allem die Hinweise auf Überlieferungschance und Überlieferungszufall lassen auch für die königlichen Verhältnisse aufmerken. Schon Peter Moraw hat darauf hingewiesen, daß im wirtschaftlichen Bereich für das Königtum mit einer großen Quellennot und erheblichen Verlusten zu rechnen ist, da viele Informationen nicht schriftlich fixiert oder, wenn niedergeschrieben, als nicht überlieferungswürdig betrachtet wurden<sup>31</sup>. Nur die außergewöhnliche Überlieferungssituation, die Deponierung des Schriftgutes des Kaisers im Pisaner Domarchiv und sein plötzlicher Tod, ermöglichten es, für Heinrich VII. ein umfassendes System von Rechnungslegungen weit über das Erhaltene hinaus nachzuweisen<sup>32</sup>.

Angesichts der grundlegend neuen Betrachtung landesherrlichen Rechnungswesens wie der Ergebnisse zu Heinrich VII. muß also

28) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 345; DERS., Finanzverwaltung (wie Anm. 1) S. 175.

29) Grundlegend Arnold ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungszufall als methodisches Problem des Historikers, HZ 240 (1985) S. 529-570; vgl. auch Hansmartin SCHWARZMAIER, Schriftlichkeit und Überlieferung. Zu den urkundlichen Quellen des Mittelalters aus der Sicht des Archivars, Heidelberger Jbb. 36 (1992) S. 35-57.

30) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 77-82 für die ältesten Rechnungen, S. 251-269 für das 14. und 15. Jahrhundert; parallele Befunde für Südwestdeutschland bei DEMS., Rechnungen (wie Anm. 17) S. 134-137.

31) Peter MORAW, Königtum und Hochfinanz in Deutschland 1350-1450, ZGORh 122 (1974) S. 23-34, hier S. 26; zur Quellennot schon DERS., Die Verwaltung des Königtums und des Reiches und ihre Rahmenbedingungen, in: JESERICH/POHL/VON UNRUH, Deutsche Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 26) S. 21-31, hier S. 30; HAVERKAMP, 12. Jahrhundert (wie Anm. 7) S. 18.

32) MERSIOWSKY, Spitze (wie Anm. 18) S. 225 f. zur Überlieferung, zum System der Rechnungslegung S. 253-261.

überprüft werden, inwieweit die für das territoriale Rechnungswesen revidierten Positionen von Schubert für das des römisch-deutschen Reiches im 13. und frühen 14. Jahrhundert noch haltbar sind. Ein erster Unterschied zur territorialen Rechnungslegung zeigt sich schnell. Während es bei den territorialen Rechnungen möglich war, den in der Literatur bekannten Quellenbestand durch gezielte Durchsicht der Editionen und Archivrecherchen erheblich zu erweitern, ist dies für die älteren königlichen und kaiserlichen Rechnungen in Archiven nördlich der Alpen sichtlich nicht der Fall<sup>33</sup>. Trotz umfangreicher Recherchen vor allem in den späteren 1980er und den 1990er Jahren sind mir keine neuen Dokumente aus der Sphäre des Königshofes und der Reichsverwaltung im 13. und 14. Jahrhundert bekanntgeworden.

Wenn sich die Zahl der bekannten Zeugnisse – anders als für die Territorialrechnungen – nicht erheblich erweitern läßt, stellt sich natürlich die Frage, ob die erhaltenen Zeugnisse wirklich als Reste eines viel umfassenderen Systems königlicher Rechnungslegung zu interpretieren sind. Verneint man dies, würde man allerdings einen Modernitätsrückstand der Monarchie gegenüber den sich ausbildenden Territorialherrschaften konstatieren. Eine Reihe von Gründen könnten sogar dafür namhaft gemacht werden. Durch die regelmäßigen Dynastiewechsel der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kam es zu keiner Ausbildung eines stabilen Verwaltungssystems des Reiches, keinem wirklichen Reichsarchiv, überdies schwand die materielle Basis des Königtums dahin<sup>34</sup>. Andererseits waren die deutschen Kaiser und Könige des Spätmittelalters oft stark dynastisch orientiert und auf ihre Hausmacht bedacht, waren erfolgreiche Territorialherren, so daß es verwundert, hätten sie die in der Territorialverwaltung erprobten und bewährten Mittel nicht auch auf Reichsebene bei Bedarf verwendet. Selbst wenn Hausmacht und Reichsgut wirklich voneinander geschieden wurden, so mußten doch zur Durchsetzung der Reichsinteressen und für das Funktionieren der Reichsverwaltung landesherrliche und Reichsverwaltung Hand in Hand arbeiten; zudem

---

33) Mit Ausnahme der Abrechnung Gerhards von Sinzig mit Konrad IV. waren diese Dokumente schon PROWE, Finanzverwaltung (wie Anm. 6) S. 3 f. und NUGLISCH, Finanzwesen (wie Anm. 6) S. 1, bekannt; vgl. METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 1 f.; wichtige Dokumente dagegen fehlen bei BANS, Wirken (wie Anm. 20), hier S. 956 f.

34) Eberhard ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, ZHF 7 (1980) S. 1-76, 129-218, hier S. 10-16. Zu frühen Ansätzen einer Archivbildung METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 94-96.



gab es keinen strukturellen Unterschied zwischen den lokalen Ausprägungen von Landesherrschaft und Reichsgut<sup>35</sup>. Betrachtet man etwa die Verhältnisse in ihren Kanzleien, so finden sich dort durchaus Erfahrungstransfers, entsprachen die dortigen Praktiken doch denen in landesherrlichen Schreibstuben<sup>36</sup>.

Überdies kann ein wesentlicher forschungsgeschichtlicher Einwand vorgebracht werden. Anders als für die territoriale Rechnungslegung sind die Archivbestände seit langer Zeit viel besser auf Reichsangelegenheiten hin durchforstet. Im Zuge der Regestierungsarbeiten hat man für die deutschen Kaiser und Könige im Zuge des 19. und 20. Jahrhunderts sowohl ältere Literatur wie zahlreiche Archive und Bibliotheken systematisch durchgearbeitet und dabei derartiges Material aufgedeckt<sup>37</sup>. Die *Monumenta Germaniae Historica* haben sich in der Serie der *Constitutiones* auch der Edition entsprechender Quellen verschrieben und alle frühen Stücke in dieser Reihe publiziert<sup>38</sup>. Anders als in der Frage der territorialen Rechnungslegung waren die Archive immer wieder sorgfältig gesichtet worden.

Trotz der derzeit nicht zu erweiternden Quellenbasis ist aufgrund der grundlegenden Änderungen für das landesherrliche Rechnungswesen

35) METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 135-140; SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 6) S. 91-100; Heinz THOMAS, Das Reich um 1300, in: Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches. 1285 – 1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres, hg. von Johannes MÖTSCH / Franz-Josef HEYEN (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen KG 53, 1985) S. 9-41, hier S. 15 f.

36) So zuletzt ANDERMANN, Pragmatische Schriftlichkeit (wie Anm. 11) S. 42.

37) Zur Geschichte der *Regesta Imperii* Harald ZIMMERMANN, Verschiedene Versuche, Vergangenheit vollständig zu vermitteln, in: *Die Regesta Imperii im Fortschreiten und Fortschritt*, hg. von DEMS. (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 20, 2000) S. 1-17, hier S. 3-11.

38) Zur Geschichte der *Constitutiones* ausführlich Eckhard MÜLLER-MERTENS, *Constitutiones et acta publica – Paradigmenwechsel und Gestaltungsfragen einer Monumenta-Reihe*, in: *Kaiser, Reich und Region. Studien und Texte aus der Arbeit an den Constitutiones des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte der Monumenta Germaniae Historica*, hg. von Michael LINDNER / Eckhard MÜLLER-MERTENS / Olaf B. RADER (Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berichte und Abhandlungen, Sonderband 2, 1997) S. 1-59, hier S. 5-56. Die entsprechenden Editionen sind in Anm. 15-18 aufgeführt. Jetzt Michael MENZEL, *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Zur Forschungsorientierung einer Abteilung der Monumenta Germaniae Historica*, in: *Editionswissenschaftliche Kolloquien 2005/2007. Methodik – Amtsbücher – Digitale Edition – Projekte*, hg. von Matthias THUMSER / Janusz TANDECKI unter Mitarbeit von Antje THUMSER (Publikationen des Deutsch-Polnischen Gesprächskreises für Quelleneditionen. Publikacje Niemiecko-Polskiej Grupy Dyskusyjnej do Spraw Edycji Źródeł 4, 2008) S. 323-336.



sen ein neuerliches Rekurren auf die wenigen Zeugnisse des Königtums aber nicht nur sinnvoll, sondern sogar notwendig. Es muß um die Frage gehen, wie der geringe Bestand der Denkmäler königlicher Rechnungslegung im Reich zu deuten ist. Ausgeklammert bleibt dabei das sizilianische Rechnungswesen Friedrichs II., das in ganz anderen Traditionen stand<sup>39</sup>. Es bietet sich an, dabei den methodischen Zugängen zu folgen, die bereits für die territoriale Rechnungslegung erprobt wurden. Hier haben sich die Nutzung hilfswissenschaftlicher Methoden zur Analyse der erhaltenen Dokumente, Untersuchungen ergänzender urkundlicher wie erzählender Quellen und die konsequente Frage nach Überlieferungschance und Überlieferungszufall als erkenntnisträchtig erwiesen<sup>40</sup>. Überdies können die Befunde mit den Ergebnissen für die Denkmäler landesherrlichen Rechnungswesens verglichen werden. Die ältesten Dokumente des königlichen Rechnungswesens stehen eher isoliert da, erst mit den Rechnungen Heinrichs VII. steht ein ganzes Konvolut von Dokumenten der Untersuchung zur Verfügung<sup>41</sup>. Letztere sind kürzlich eingehend behandelt worden, daher bietet es sich an, die Frühzeit königlichen Rechnungswesens nochmals zu betrachten.

Der Begriff *computatio* begegnet in römisch-deutschen Herrscherurkunden erstmals 1172 in einer Urkunde Friedrich Barbarossas, einer Bestätigung eines Gütertausches zwischen dem Prämonstratenserkloster Oberzell bei Würzburg und dem Bistum Naumburg, allerdings als Übernahme aus der Vorurkunde. Gemeint ist hier Abrechnung im Sinne einer Berechnung. Auch in den Aufzeichnungen über den Schadensersatz der treulosen Cremonesen 1185 begegnet *computare*. Sichere Hinweise für Abrechnungspraxis finden wir in den Urkunden Friedrich Barbarossas jedoch nicht<sup>42</sup>.

39) Vgl. dazu Theo KÖLZER, *Magna Imperialis Curia. Die Zentralverwaltung im Königreich Sizilien unter Friedrich II.*, HJb 114 (1994) S. 287-311, hier S. 305; Christian FRIEDL, *Der Beamtenstaat Friedrichs II. Geschichtsbild und Verwaltungsrealität*, in: *Geschichte „in die Hand genommen“. Die Geschichtlichen Hilfswissenschaften zwischen historischer Grundlagenforschung und methodischen Herausforderungen*, hg. von Georg VOGELER (Münchner Kontaktstudium Geschichte 8, 2005) S. 227-243; Christian FRIEDL, *Studien zur Beamtenschaft Kaiser Friedrichs II. im Königreich Sizilien (1220-1250)* (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse 337, Denkschriften, 2005).

40) MERSIOWSKY, *Anfänge* (wie Anm. 1) S. 77-134.

41) MERSIOWSKY, *Spitze* (wie Anm. 18) S. 226-229.

42) D.F.I. 595 S. 76 Z. 10; D.F.I. 895 S. 146 Z. 3, S. 147 Z. 29. *computare* trifft in unspezifischem Sinn mehrfach schon in früher Zeit auf, vgl. D.L.J. 11 S. 348 Z. 24 f., D.F.I. 366 S. 219 Z. 43, eindeutig als „zählen“ in D.F.I. 615 S. 106 Z. 1, D.F.I. 787 S. 349 Z. 37, D.F.I. 848 S. 72 Z. 8, D.F.I. 911 S. 172 Z. 17, D.F.I. 943 S. 212 Z. 28.

Die älteste bekannte Abrechnung aus der Reichsverwaltung ist nicht im Original erhalten, sondern nur als Insert in einer Urkunde König Konrads IV. für Gerhard von Sinzig 1242. Selbst diese Urkunde über die Ergebnisse der Rechenschaft ist nur als Abschrift des Nikolaus Kindlinger aus dem 18. Jahrhundert auf uns gekommen<sup>43</sup>. Die verwaltungs-, wirtschafts- wie ereignisgeschichtliche Aussagekraft dieser Quelle ist immer wieder diskutiert worden<sup>44</sup>. Daher können wir uns auf die Fragen des Rechnungswesens beschränken. Zunächst einmal zeigen verschiedene Formulierungen, daß Gerhard eine schriftliche Rechnung präsentierte. Während eingangs von der Rechnungslegung die Rede ist (... *deposuit rationem villicationis sue de uno anno*)<sup>45</sup>, heißt es bei den Ausgaben: *Inventum est in apodixa sua, quod nos debemus eidem Gerardo de proxima computatione sua XXVIII marcas et VIII solidos Colonienses*<sup>46</sup>. Aus diesem Eintrag geht zudem eindeutig hervor, daß der Abrechnung bereits eine weitere vorangegangen war, deren Ergebnis als erster Posten der Ausgaben veranschlagt wird<sup>47</sup>. Entsprechend endete auch die zweite Abrechnung mit der Feststellung einer Schuld des Königs: *Computatis hinc inde singulis et universis, nos tenemur solvere eidem Gerardo LXXVIII marcas et dimiduum marcæ, et habebit officium usque ad festum sancte Margarete proxime futurum*<sup>48</sup>. Die Fortsetzung der Amtsführung dürfte auch eine nachfolgende Rechnungslegung nach sich gezogen haben, über die wir jedoch nicht mehr informiert sind. Anders als die vorliegende Rechenschaft, nach

---

Zur Bedeutungsunklarheit der Begriffe *computatio*, *computare*, *rationare*, *rationem facere* etc. MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 79.

43) Siehe Anm. 15. Zu Kindlinger und seiner Abschriftstätigkeit: Walter GÖCKELN, Johannes Kindlinger – Sammler, Archivar und Historiograph in der Nachfolge Justus Mörsers, Teil 1, Westfälische Zs. 120 (1970) S. 12-201; Teil 2, Westfälische Zs. 121 (1971) S. 37-70.

44) METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 116-121; HEINRICHS, Gerhard von Sinzig (wie Anm. 15); ZOTZ, Grundherrschaft (wie Anm. 15) S. 111-113; Ulrich HELBACH, Das Reichsgut Sinzig (Rheinisches Archiv 122, 1989) S. 261-272; SCHEWE, Geschichte Sinzigs (wie Anm. 15) S. 401-403.

45) MGH Const. 2 Nr. 338 S. 446 Z. 29 f.

46) MGH Const. 2 Nr. 338 S. 447 Z. 6 f. Auf die Vorlage einer Rechnung verwies auch HARTMANN, Urkunden (wie Anm. 5) S. 104; METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 118.

47) Vgl. schon Gero KIRCHNER, Die Steuerliste von 1241. Ein Beitrag zur Entstehung des staufischen Königsterritoriums, ZRG Germ. 70 (1953) S. 64-104, hier S. 88.

48) MGH Const. 2 Nr. 338 S. 447 Z. 20-22.

dem Protokoll *de uno anno*<sup>49</sup>, dürfte der nachfolgende Abrechnungszeitraum kürzer sein<sup>50</sup>. In jedem Falle haben wir hier einen Ausschnitt aus einer offenbar gebräuchlichen Praxis. Wie weit sie zurückgeht und ob sie kontinuierlich war, läßt sich nur mutmaßen. Heinrich (VII.) verkündete am 1. Mai 1231, daß Gerhard von Sinzig, Gerhards gleichnamiger Vater<sup>51</sup>, in der ihm anvertrauten Funktion nur dem König selbst unmittelbar verantwortlich sei: *de baiolatione ipsi a nostra serenitate re-commissa nulli respondeat vel intendat nisi nobis*<sup>52</sup>, doch ist damit nicht expressis verbis eine Rechnungslegung gemeint<sup>53</sup>. In jedem Falle zeigt die erhaltene urkundliche Dokumentation der Abrechnung Gerhards von Sinzig, daß diese Praxis für die Kontrolle der Amtsträger des Reiches und der Reichsverwaltung, wenn man denn überhaupt von einer solchen sprechen kann, genutzt wurde. Das heißt aber nicht, daß man nun von einer flächenhaft verbreiteten Verwaltungsroutine ausgehen müßte oder dürfte<sup>54</sup>. Hinweise auf ältere, nicht erhaltene Vorgänger und unregelmäßige Abrechnungszeiträume finden sich immer wieder in frühen Territorialrechnungen<sup>55</sup>. Die Urkunde Konrads IV. enthält aber nicht nur Informationen über die Abrechnung seines Reichsgutbezirkes für ein Jahr (*rationem villicationis sue de uno anno*), sondern nach dem Rezeßvermerk noch einen letzten Abschnitt, in dem im Gegensatz zu den schriftlich vorgelegten Abrechnungen nun noch weitere

49) MGH Const. 2 Nr. 338 S. 446 Z. 29 f.

50) Vgl. schon HARTMANN, Urkunden (wie Anm. 5) S. 104 in Kritik an NIESE, Verwaltung (wie Anm. 5) S. 135. Zum Problem der Termine auch KIRCHNER, Steuerliste (wie Anm. 47) S. 81-85.

51) Gegen SCHEWE, Geschichte Sinzigs (wie Anm. 15) folge ich weiterhin den Darstellungen von Volker RÖDEL, Die Entstehung der Herrschaft Landskron, Jb. für westdeutsche LG 6 (1980) S. 43-67, hier S. 46-50; vgl. auch Marlene NIKOLAY-PANTER, Dienst und Herrschaft. Burg und Herrschaft Landskron vornehmlich im 14. Jahrhundert, Rheinische Vierteljahrsblätter 69 (2005) S. 70-103, hier S. 72-76.

52) MGH Const. 2 Nr. 307 S. 421 Z. 34- S. 422 Z. 1. Die Quellen zu Gerhards Amtsstellung zusammengestellt bei METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 119 f.; HELBACH, Reichsgut Sinzig (wie Anm. 44) S. 228 f., 239-244, 283.

53) Dies ist hervorzuheben gegenüber den Formulierungen der Regesten von Reg. Imp. 5/1 Nr. 4199 und Quellen Landskron (wie Anm. 15) Nr. 27 S. 10. Die Doppeldeutigkeit des Begriffs Rechenschaft in Regesten gemahnt dazu, entsprechende Passagen immer an den Texten selbst zu überprüfen!

54) Vgl. schon die Überlegungen bei KIRCHNER, Steuerliste (wie Anm. 47) S. 92 f.

55) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 95 zu Hinweisen auf Vorgängerrechnungen, S. 280 f. zu den Abrechnungszeiträumen; dazu auch DERS., Finanzverwaltung (wie Anm. 1) S. 177.

Tatbestände mündlich vorgebracht wurden. *Dicit etiam idem Gerardus, quod per sedecim septimanas tenebat quinquaginta armatos cum totidem equituum ad nostrum servitium, de quibus ipse nullas accepit expensas. Domus sua Sintzig combusta et vinum suum et frumentum dissipata sunt et possessiones sue aduste. Captivos quos habebat dimisit ad mandatum nostrum solutos, de quibus poterat habere, ut dicit, CCCC marcas. Super his expectat gratiam imperatoris et nostram*<sup>56</sup>. Schon diese Ausführungen lassen darauf schließen, daß Gerhard kein einfacher *villicus* des Reichsgutsbezirks Sinzig war, sondern – typisch für die fließenden Verhältnisse seiner Zeit – ganz unterschiedliche Funktionen wahrnehmen konnte<sup>57</sup>. Ausweislich des zitierten Passus fungierte Gerhard als militärischer Befehlshaber, erlitt Verluste an Burg und Vermögen und entließ auf königlichen Wunsch Gefangene, für die er Lösegeld hätte erwarten können. Die unsicheren Zeiten erforderten Tätigkeiten, die den Rahmen lokaler Verwaltung sprengten und daher als eine Art Sonderhaushalt separat abgerechnet oder veranschlagt wurden.

Das Zeugnis über die Rechnungslegung des Gerhard von Sinzig bleibt nicht isoliert, selbst wenn man das berühmte Reichssteuerverzeichnis von 1241<sup>58</sup> nicht in den Zusammenhang von Rechnungsführung setzt. Zwar sind wir für Konrad IV. noch auf die *Regesta Imperii* angewiesen, doch findet man dort immerhin einen Beleg für Abrechnungspflicht<sup>59</sup>. Heinz Hartmann hat 1944 aus den Nachweisen dieser einen Rechnung des Gerhard von Sinzig und der Existenz der Reichsteuerliste wie weiterer Nachrichten darauf geschlossen, daß es Rechnungen auch am

56) MGH Const. 2 Nr. 338 S. 447 Z. 22-27. Zu mündlichen Praktiken in der Rechnungslegung MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 79 f., 115 f., 133 f., 319-321, 343.

57) Dies gilt, obwohl HEINRICHS, Gerhard von Sinzig (wie Anm. 15) ganz zu Recht überzogene Vorstellungen von der Bedeutung Gerhards kritisierte. Zur Bedeutung des Amtes HELBACH, Reichsgut Sinzig (wie Anm. 44) S. 283-285, 288.

58) HARTMANN, Urkunden (wie Anm. 5) S. 97-102; KIRCHNER, Steuerliste (wie Anm. 47); METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 98-115.

59) Reg. Imp. 5/1 Nr. 4519, 1246 dec. 12: „(Aquis) beurkundet dass Wilhelm graf von Jülich mit bürgschaft seinem vater und ihm versprochen hat, ihnen zu dienen und nach dem ausspruch des E. von Eberstein, A. schultheissen von Achen, H. von Ulmen, W. von Spanheim, G. von Dist, schenken Christian, marschall G. und Reinhard von Druva oder, wenn diese sich nicht einigen, nach dem ausspruch seines oheim Heinrich von Luxemburg und seines bruder Walram ihr land vor iedem angreifer zu vertheidigen, wofür er drei tausend mark theils baar in genannten terminen erhalten theils die stadt Düren für 1000 mark zu pfand haben soll; zugleich verspricht er auch den grafen wegen der für ihn geleisteten bürgschaft nach abrechnung schadlos zu halten“.

Hofe gegeben hat und daß sie das gesamte Reichsgut erfaßt haben<sup>60</sup>. Wolfgang Metz hat zwanzig Jahre später diese Spekulationen in die richtigen Proportionen gesetzt und zumindest eine gewisse Verbreitung der Praxis in der lokalen Reichsgutverwaltung angenommen<sup>61</sup>. Hartmann ging davon aus, daß Gerhard „diese Art der Schriftlichkeit sicher nicht erst in Deutschland kennengelernt“ habe, „als Valet des Kaisers hatte er sich bestimmt Einblick verschaffen können in den komplizierten Verwaltungsapparat des Südens“<sup>62</sup>. Mit der Vermutung, Anstöße zur Buchführung kämen aus Italien, steht Hartmann nicht allein da, immer wieder hat die Forschung auf italienische Vorbilder für Rechnungslegung hingewiesen, ohne daß diese jedoch eindeutig nachweisbar wären. Doch ist Vorsicht geboten. Die Anfänge territorialer Rechnungslegung fielen in eine Zeit, in der Schrift und Schriftlichkeit neue Horizonte eroberten, und waren viel zu einfach, als daß man nach weitentfernten Vorbildern suchen mußte<sup>63</sup>.

Nach der nur abschriftlich erhaltenen Urkunde über eine vollzogene Rechnungslegung für Konrad IV. ist das nächste Dokument eine wirkliche Rechnung und damit die älteste original erhaltene des römisch-deutschen Reiches. Es ist die Abrechnung des Magisters Hugo für den römischen König Heinrich Raspe, ein schmales, hochrechteckiges, nicht ganz regelmäßig zugeschnittenes Pergamentblatt von ca. 14,8/15,6 cm Breite und 32,8/34,6 cm Höhe, wie es für frühe Rechnungsaufzeichnungen typisch ist, es war nicht vorliniert (Abb. 1-2). Der Eintrag erfolgte in flüchtiger gotischer Urkundenschrift von einer einzigen Hand in schwarzbrauner Tinte sowohl auf der Vorder- wie Rückseite<sup>64</sup>. Die Schreiberhand konnte Hägermann unter den Urkunden und Briefen des Königs nicht identifizieren<sup>65</sup>. Wie schon die Constitutiones vermerkten, sind die Einträge nicht in einem Zuge,

60) HARTMANN, Urkunden (wie Anm. 5) S. 104.

61) METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 115, 121.

62) HARTMANN, Urkunden (wie Anm. 5) S. 104. Auch METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 93, 142 f. rechnet für das Pappenheimer Urbar mit sizilianischen Anregungen.

63) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 111, 122 Anm. 402, 343 zur Frage italienischer Vorbilder, stattdessen auf einfachste, autochthone Anfänge verweisend S. 92, 131-134, 340-343, 345.

64) Siehe Anm. 16; zur Form der ältesten Territorialrechnungen MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 84, vgl. ebd. Taf. 1-3.

65) Dieter HÄGERMANN, Studien zum Urkundenwesen König Heinrich Raspes (1246/47), DA 36 (1980) S. 487-548, hier S. 496.

sondern sukzessive erfolgt<sup>66</sup>, allerdings wohl nicht Eintrag für Eintrag, sondern blockweise. Auf der Vorderseite (Abb. 1) sind drei jeweils durch Capitulum-Zeichen eingeleitete Blöcke zu erkennen, auf der Rückseite (Abb. 2) einer ohne einleitendes Zeichen. Die Blöcke unterscheiden sich in Zeilenabstand und Zeilenneigung deutlich. Der erste Block (Abb. 1) beginnt mit *Ego Magister Hugo*<sup>67</sup>, der zweite mit *Item presentavi*<sup>68</sup>, der dritte mit *Item de pecunia*<sup>69</sup> und der letzte mit *Item proxima die*<sup>70</sup>; die Constitutiones-Edition griff diese Gliederung auf. Innerhalb der Blöcke lassen sich weder Tintenwechsel noch veränderte Federzuschnitte beobachten, wie dies bei sukzessivem Eintrag Satz für Satz typisch ist. Das Verfahren blockweisen Eintrags ist aus frühen Territorialrechnungen bekannt<sup>71</sup>. Die Blöcke sind durch kleinere Freiräume voneinander getrennt. Es ist ein Charakteristikum der ältesten Rechnungen, die wir aus deutschen Territorien und Städten besitzen, daß sie fortlaufend auf lange Pergamentstreifen geschrieben und nur durch manchmal übergroße Freiräume gegliedert sind<sup>72</sup>. Die Datierung vor dem Text wurde in kleinerer Schrift etwas gedrängt über der ersten Zeile nachgetragen, im dritten Eintragsblock ist der Vermerk *Item cancellario x marcas* von gleicher Hand unter der Zeile nachgetragen und mit Hilfe eines Striches an die betreffende Stelle eingefügt worden<sup>73</sup>. Dieses Versehen kann nur damit erklärt werden, daß eine schriftliche Vorlage abgeschrieben und hier versehentlich ein Satzteil ausgelassen wurde, was nachträglich auffiel.

Die Buchungen (Abb. 1-2) sind in fortlaufendem Text niedergeschrieben, die Texte kaum gegliedert, vereinzelt begegnen buchmäßige Gliederungsmittel, hier vor allem das Caput-Zeichen. Damit entspricht die Rechnung ihren territorialen Pendants, für die der Begriff der

66) MGH Const. 2 Nr. 458 S. 629 Z. 25 f.: „Sententiae singulae diversis temporibus exaratae sunt“.

67) MGH Const. 2 Nr. 458 S. 629 Z. 27.

68) MGH Const. 2 Nr. 458 S. 630 Z. 1.

69) MGH Const. 2 Nr. 458 S. 630 Z. 11.

70) MGH Const. 2 Nr. 458 S. 630 Z. 34.

71) Bistumsarchiv Erfurt, [Erfurt,] St. Marien, Stift, Urk. I/51; zur Beschriftung und Form der Einträge MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 84-87, vgl. ebd. Taf. 1, 3.

72) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 82-87 zu den ältesten Territorialrechnungen, S. 343 f. zu den übrigen Rechnungen.

73) Bistumsarchiv Erfurt, [Erfurt,] St. Marien, Stift, Urk. I/51, Vorderseite; MGH Const. 2 Nr. 458 S. 630 Z. 14 (ohne Vermerk); vergleichbare Befunde bei MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 300-306.

absatzgegliederten, kaum differenzierten Textblockrechnung geprägt wurde<sup>74</sup>. Ein wirkliches, ausgeprägtes Formular, vor allem ein Protokoll, existiert nicht, Einnahmen und Ausgaben sind, wie bei frühen Rechnungen üblich, nicht getrennt<sup>75</sup>. Die Rechnung des Magisters Hugo ist mit einem abhängenden braunen Wachssiegel versehen, und zwar mit seinem persönlichen Siegel mit der Inschrift *S[igillum] mag(ist)ri Hugonis p(re)p(osi)ti in Ohrdruf*. Er dürfte also Propst des Chorherrenstifts in Ohrdruf, das 1344 nach Gotha verlegt wurde, gewesen sein<sup>76</sup>. Besiegelte Rechnungen sind für deutsche Territorien des 13. und 14. Jahrhunderts bisher nicht bekannt, wohl aber finden sie sich in der städtischen und kirchlichen Überlieferung. Verwiesen sei hier auf die ältesten deutschen Stadtrechnungen, die Aufzeichnungen über den Koblenzer Mauerbau von 1276 bis 1289<sup>77</sup> und die Würzburger Dompfortenrechnungen von 1313 und 1321<sup>78</sup>. Gerade der Faktor der Besiegelung mag dafür maßgeblich gewesen sein, daß die Erfurter Rechnung überhaupt erhalten blieb, denn besiegelte Stücke hatten als urkundenähnlich und vermeintlich rechtserheblich sicher eine deutlich größere Überlieferungschance. Dennoch hing die Überlieferung des Dokuments sichtlich am seidenen Faden, denn ein kleiner Vermerk wohl des 15. Jahrhunderts auf der Rückseite des Dokumentes lautet schlicht: *inutilis*<sup>79</sup>.

Die Rechnung entstand im Zuge von Zahlungen des Papstes an Heinrich Raspe, die auch durch die Historiographie verbürgt sind. Die *Annales Sancti Pantaleonis Coloniensis* vermelden: *Dominus papa de camera sua misit decem milia marcarum novo regi assignandas ante victoriam habitam apud Franckevort. Item post victoriam misit quindecim milia marcarum, que apud Leodium deposite sunt aliquanto tempore, ut inde*

74) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 89 f., 112.

75) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 90-92.

76) Siegelbeschreibung MGH Const. 2 Nr. 458 S. 629 Z. 24 f.; zu Ohrdruf Michael GÖCKEL, Ohrdruf, in: Die deutschen Königspfalzen, 2: Thüringen, bearb. von DEMS. (2000) S. 386-401, hier S. 394 f.

77) Koblenz, Stadtarchiv, Best. 623 Nr. 7-13, 17-20; vgl. Der Koblenzer Mauerbau. Rechnungen 1276-1289, bearb. von Max BÄR (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 5, 1888) S. 29, 39-41. Besiegelt sind oder waren Nr. 7-9, 11, 12, 20. Vgl. schon MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 343.

78) Wilhelm ENGEL, Die ältesten Jahresrechnungen des Würzburger Dompfortenamtes 1309-1321, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 16/17 (1954/55) S. 189-228, hier S. 212, 223.

79) Bistumsarchiv Erfurt, [Erfurt,] St. Marien, Stift, Urk. I/51, Rückseite; nicht bei MGH Const. 2 Nr. 458 S. 629-631. Es folgt *R<sup>ti</sup>*, also wohl *registrati*.







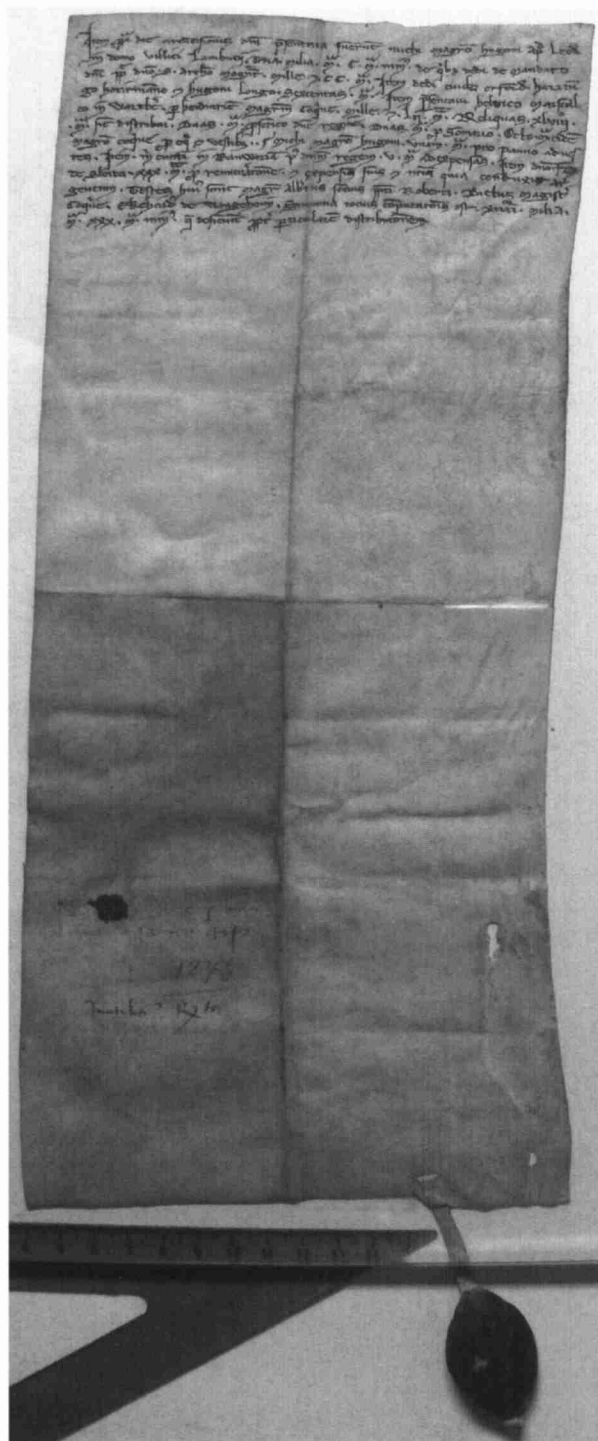


Abb. 2: Rechnung des Magisters Hugo für Heinrich Raspe, 1246.  
Bistumsarchiv Erfurt, [Erfurt,] St. Marien, Stift, Urk. I/51, Rückseite  
(Photo Bistumsarchiv Erfurt)

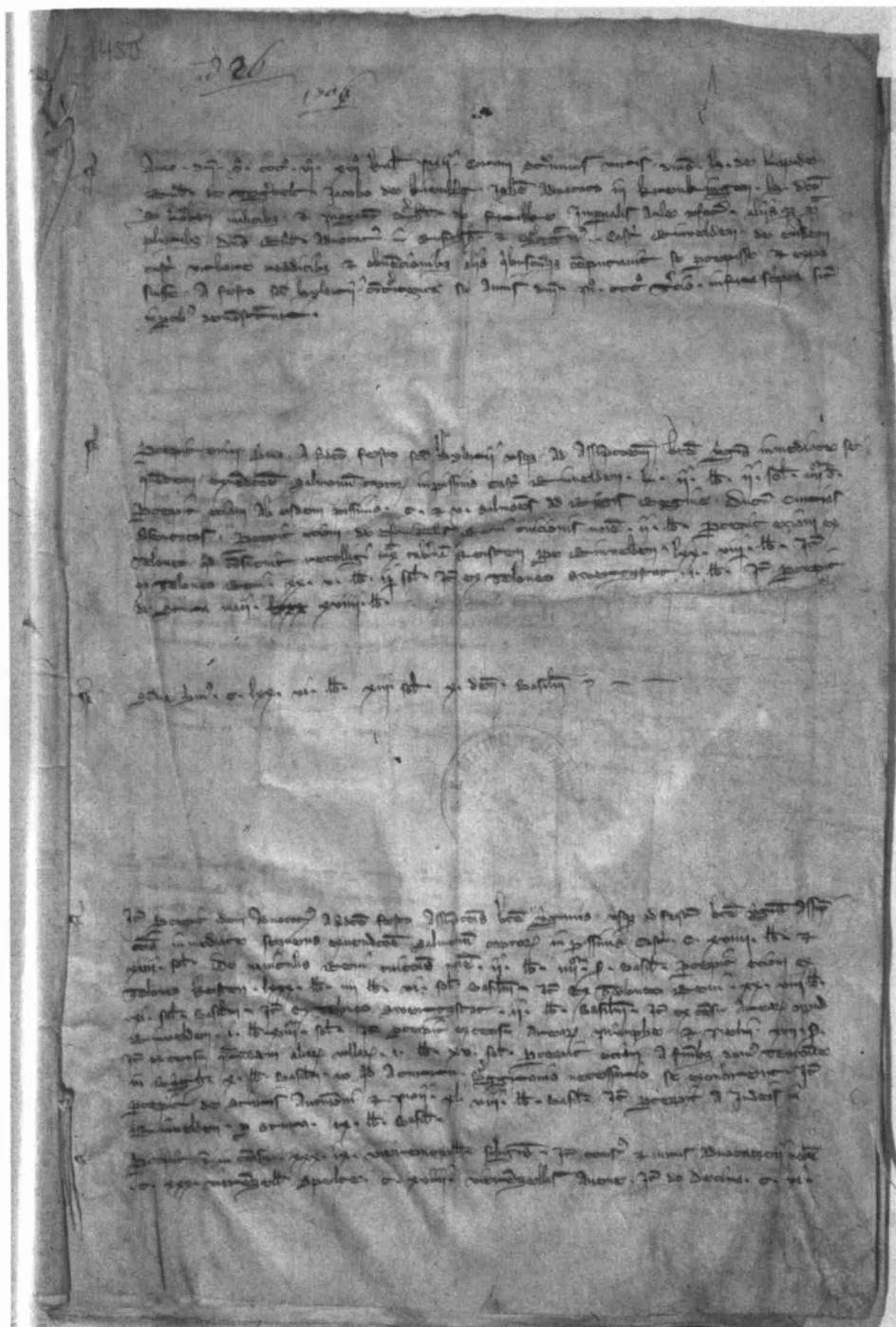


Abb. 3: Rechnung des Rudolf, Burggraf von Rheinfelden und Vogt von Ensisheim, für Albrecht I., 1303-1306.  
Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Handschrift Nr. 1450, f. 1<sup>r</sup> (Photo  
Tiroler Landesarchiv)

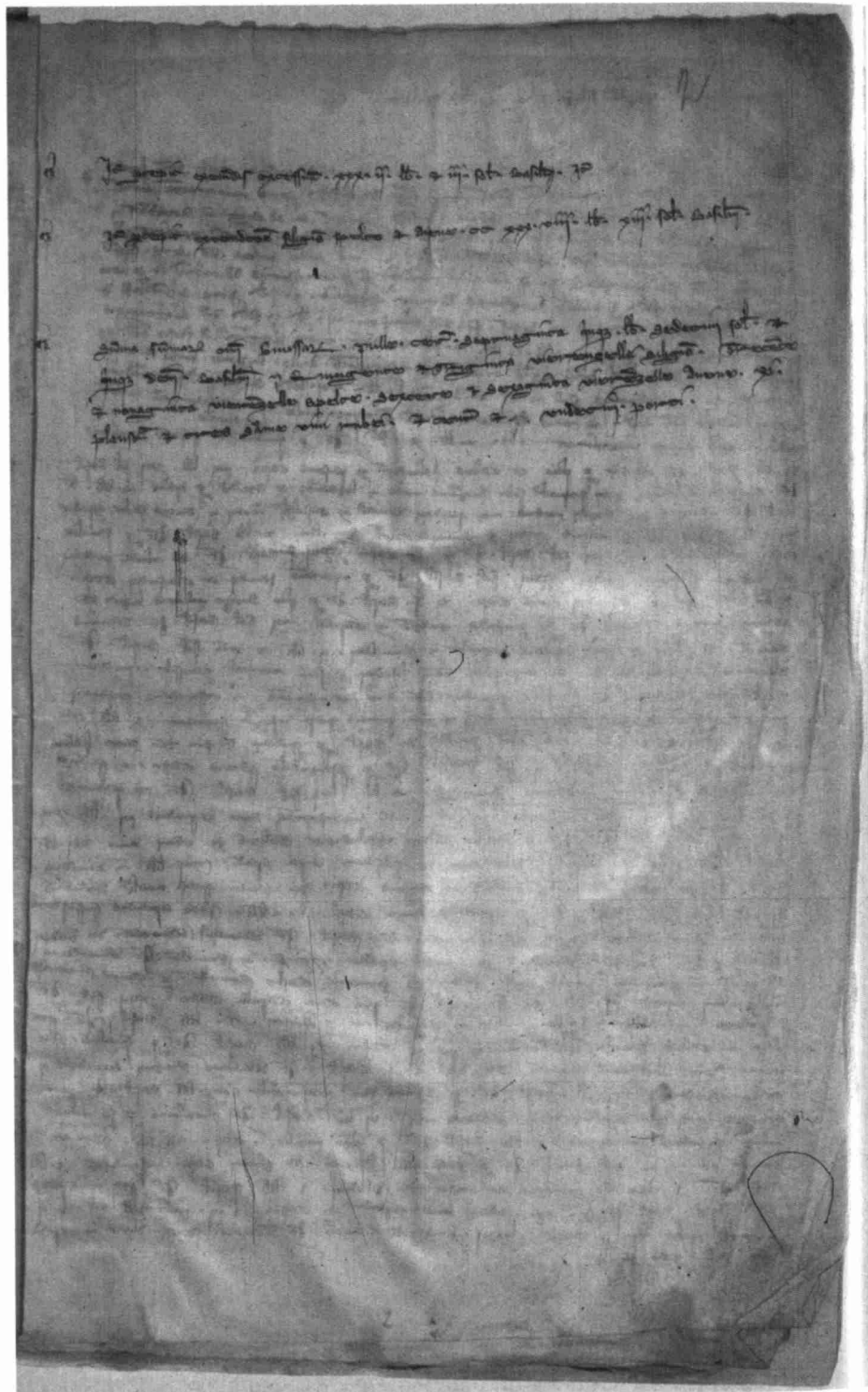


Abb. 4: Rechnung des Rudolf, Burggraf von Rheinfelden und Vogt von Ensisheim, für Albrecht I., 1303-1306.  
Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Handschrift Nr. 1450, f. 1<sup>v</sup> (Photo  
Tiroler Landesarchiv)

*rex largitiones faceret principibus et militibus et vires regni sui firmaret*<sup>80</sup>. Matthias Werner hat herausgestellt, daß Heinrich Raspe in seiner Frühzeit entscheidend auf die Finanzierung durch den Papst angewiesen war, da ihm außer seiner eigenen, wohl schmalen Finanzbasis zunächst noch kein Zugriff auf Reichsressourcen möglich war<sup>81</sup>. Es handelt sich also nicht um eine reguläre Rechnung, sondern um eine aus einer momentanen Konstellation entstandene, die man folglich finanzgeschichtlich als einen Sonderhaushalt einstufen muß. Der verantwortliche Magister erhielt in Lüttich größere Summen aus den päpstlichen Hilfgeldern für den erst kürzlich gewählten König von den päpstlichen Boten, dem Erzpriester de Lovanis und Bruder Bonvicinus<sup>82</sup>, die er ausgab, wobei er mehrfach Zwischenabrechnungen vornahm, für die er jeweils Zeugen benennt und über die zumindest in einem Fall sogar eine Urkunde ausgestellt wurde: *Testis hujus computationis et summe est dominus legatus et littera sua*<sup>83</sup>. Nur ein knapper Blick sei auf den Inhalt geworfen: Magister Hugo nahm die zweite Rate der päpstlichen Subsidien in vier Teilbeträgen in Lüttich in Empfang und zahlte damit augenblicklich Parteigänger des Königs, die Erzbischöfe von Köln und Mainz und aufgelaufene Schulden des neuen Herrschers. Die Vergabe jeder einzelnen Teilsumme wurde am 6. September, am 6. und 7. Dezember 1246 sowie am 2. Januar 1247 vor Zeugen, die einzeln festgehalten wurden, abgerechnet<sup>84</sup>. Ort der Abrechnung vom 6. Dezember, an der neben Truchseß Berthog von Schlotheim<sup>85</sup>, Friedrich von Treffurt<sup>86</sup>,

80) MGH SS 22, S. 541 Z. 11-14; vgl. STEHKÄMPER, Geld (wie Anm. 7) S. 93, 125.

81) WERNER, Reichsfürst (wie Anm. 16) S. 255 f., 258 f.; vgl. STEHKÄMPER, Geld (wie Anm. 7) S. 93 f.

82) Vermutlich ein Bettelmönch, vgl. Robert GRAMSCH, Deutschordensdiplomaten in den Verhandlungen zwischen Innozenz IV. und Heinrich Raspe 1244-1246, in: Heinrich Raspe (wie Anm. 16) S. 317-358, hier S. 319.

83) Bistumsarchiv Erfurt, [Erfurt,] St. Marien, Stift, Urk. I/51; MGH Const. 2 Nr. 458 S. 629-631, WATTENBACH, Erfurter Urkunden (wie Anm. 16) Nr. V S. 197 f., Zitat S. 197; Reg. Imp. 5/1 Nr. 4879 = Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae 4 (1228-1266), bearb. u. hg. von Otto DOBENECKER (1925) Nr. 1411, Reg. Imp. 5/1 Nr. 4880 = Regesta diplomatica Nr. 1412, Reg. Imp. 5/1 Nr. 4882A = Regesta diplomatica Nr. 1438. Vgl. NIESE, Verwaltung (wie Anm. 5) S. 129 f.

84) MGH Const. 2 Nr. 458 S. 629-631, vgl. WERNER, Reichsfürst (wie Anm. 16) S. 254 f.; REULING, Von Lyon (wie Anm. 16) S. 298, 300.

85) WERNER, Reichsfürst (wie Anm. 16) S. 249 Anm. 525.

86) WERNER, Reichsfürst (wie Anm. 16) S. 249 Anm. 525, S. 250 mit Anm. 528, S. 252.

Marschall Helwig von Goldbach<sup>87</sup> und der königliche Notar Magister Dietrich von Schmalkalden<sup>88</sup>, engste Vertraute der Königs, teilnahmen, war bemerkenswerterweise *apud Smalkaldin ... super lectum domini regis*<sup>89</sup>. Die Rechnung war für den König bestimmt, doch läßt keiner der Vermerke darauf schließen, daß dieser sie vor seinem plötzlichen Tod am 16. Februar 1247 abnahm. Die Tatsache, daß gerade aus dem Umkreis Heinrich Raspes eine Rechnung überliefert ist, ist umso bemerkenswerter, als es gerade einmal 16 bekannte Urkunden von ihm gibt<sup>90</sup>. Für das Urkundenwesen hat Hägermann plausibel gemacht, daß Heinrich Raspe hier auf eine noch relativ junge Einrichtung aus seiner Landgrafenzeit zurückgriff<sup>91</sup>. Landesherrliche Rechnungen sind aus Thüringen aus dem 13. Jahrhundert nicht überliefert, was nicht verwundern kann, da nur die Rechnungen für den Passauer Bischof Wolfger von Erla älter als das Erfurter Dokument sind<sup>92</sup>. Dennoch kann es durchaus sein, daß die nötigen Kenntnisse zur Anfertigung solcher Dokumente in Thüringen vorhanden waren. Heinrich Raspe war Vogt des Stiftes St. Marien in Erfurt, aus dessen Umfeld wiederum die Rechnung stammt<sup>93</sup>. Noch eindrucksvoller sind übrigens die vor Beatrix von Brabant, der dritten Gattin und Witwe Heinrich Raspes getätigten Abrechnungen. Sie heiratete nach dem Tode Heinrich Raspes 1247 Guillaume Dampierre, den vorgesehenen Erben der Grafschaft Flandern, der allerdings bereits 1251 verstarb, so daß Beatrix rechtlich nur mehr *dame de Courtrai* war<sup>94</sup>. Die Rechnungen ihrer Haushaltung stammen aus den 1270er und 1280er Jahren und lassen daher keine

87) WERNER, Reichsfürst (wie Anm. 16) S. 248 Anm. 521, S. 250 mit Anm. 529, S. 250 f.; der Marschall aus der Zeit vor 1243, Heinrich von Ebersburg/Eckartsberga, hatte Heinrich Raspes Parteiwechsel nicht mitgetragen, vgl. ebd. S. 249 f.

88) Keine weiteren Informationen über ihn bekannt, vgl. HÄGERMANN, Studien (wie Anm. 65) S. 498.

89) MGH Const. 2 Nr. 458 S. 630 Z. 7-10.

90) MGH DD H.R. 1-16, vgl. schon HÄGERMANN, Studien (wie Anm. 65) S. 492-494.

91) HÄGERMANN, Studien (wie Anm. 65) S. 536-544. Zu Raspe als Landesherr WERNER, Reichsfürst (wie Anm. 16), zur Kanzlei S. 200, 248 f. Dabei läßt sich einiges über die Territorialpolitik Heinrichs, doch wenig über seine Verwaltungspraxis ausmachen.

92) Cividale, Museo Nazionale Archeologico, ohne Signatur; MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 50 f. zur thüringischen Überlieferung, S. 82 Anm. 206 Nachweise der ältesten erhaltenen Territorialrechnungen.

93) WERNER, Reichsfürst (wie Anm. 16) S. 198 f.

94) GASTOUT, Béatrix (wie Anm. 16) S. 104-110; WERNER, Reichsfürst (wie Anm. 16) S. 216, 248.

Rückschlüsse auf Rechnungspraktiken der Reichsverwaltung zu, sondern allenfalls auf die flandrischer Adelsherrschaften<sup>95</sup>. Die Rechentermine wie die Länge der Abrechnungszeiträume sind außerordentlich unregelmäßig, in der Regel sind nur die Gesamtaufstellungen, nicht die Detailrechnungen erhalten<sup>96</sup>.

Da die Urkunde Konrads IV. über die Abrechnung des Gerhard von Sinzig und die älteste originale Rechnung für Heinrich Raspe nur wenige Jahre auseinanderliegen und von König und Gegenkönig stammen, zudem nach diesen Einzelstücken die Überlieferung für über ein halbes Jahrhundert wieder aussetzt, lohnt es sich, die beiden Dokumente zu vergleichen. Die Abrechnung des Gerhard von Sinzig stammte von einem lokalen Sachwalter und betraf einen bestimmten Bezirk, doch beschränkte sich dessen Aufgabenbereich keineswegs mehr auf die traditionelle Villikation des Reichsgutes, sondern – ähnlich wie dies frühe territoriale Amtleute taten<sup>97</sup> – vereinigte ganz unterschiedliche Gerechtsame des Königs in diesem Raum in der Hand seines Funktionsträgers. Die Urkunde wie ergänzende Hinweise bezeugen, daß für die traditionelle, aber in Wandlung befindliche Funktion des regionalen Sachwalters Rechnungslegung gebräuchlich war. Gleichzeitig spiegelt die Urkunde aber auch die militärischen Probleme der gefährdeten Herrschaft Konrads IV. wider. Anders als die in der regionalen Verwaltung zu verortenden, nicht erhaltenen, aber sicher nachweisbaren Rechnungen Gerhards von Sinzig stammt die Rechnung für Heinrich Raspe aus dem Umfeld des Königs, aus der zentralen Sphäre. Allerdings handelt es sich nicht um einen regulären Haushalt, sondern die Aufzeichnungen betreffen einen Sonderetat, der durch die Subsidien des Papstes gespeist der Deckung der bei der Königswahl Heinrich Raspes anfallenden Kosten und der im Zuge des Kampfes um Anerkennung der Wahl anstehenden Zahlungen diene. Solche Zahlungen sind für Heinrich Raspe durch diese Rechnung zwar

---

95) GASTOUT, Béatrix (wie Anm. 16) Nr. 35 S. 238 f. (1270), Nr. 56 S. 248 (1276/77), Nr. 57 S. 248 f. (1276/77), Nr. 60 S. 249 (1277), Nr. 67 S. 251 (um 1277), Nr. 70 S. 252 (Ende 1277), Nr. 81 S. 257 (1279/80), Nr. 84 S. 258 f. (1280/81), Nr. 91 S. 261 (1281/82), Nr. 95 S. 264 (1282/83), Nr. 102 S. 268 (1283), Nr. 124 S. 279 (1284), Nr. 146 S. 287 (1287/88), Nr. 152 S. 289 f. (1288); vgl. Reg. Imp. 5/1 Nr. 5599, 1280 nov. 13: „Jakemes cleriker der madame de Courtrai legt in anwesenheit dieser und anderer genannten derselben rechnung vom 2 iuli bis zum heutigen tage“. Weitere Rechnungen nachgewiesen vom „1 apr. 1281, 22 aug. 1282, 20 ian. u. 26 iuni 1283“. Zum Haushalt GASTOUT, Béatrix (wie Anm. 16) S. 143–147.

96) GASTOUT, Béatrix (wie Anm. 16) S. 147 f.

97) MERSIOWSKY, Rechnungen (wie Anm. 17) S. 533.

besonders gut nachweisbar, waren jedoch bei den Königswahlen des 13. Jahrhunderts üblich. Dabei ist davon auszugehen, daß es sich bei den von Magister Hugo verwalteten Beträgen um einen Teilhaushalt handelt und der Gesamtumfang der finanziellen Transaktionen bei und nach der Wahl damit nicht erfaßt ist<sup>98</sup>. Es ist nachvollziehbar, daß sich die ersten Strukturen der Herrschaft Heinrich Raspes um ihn selbst herum aufbauten, nicht in der Fläche des Reiches, in dem er sich ja erst gegen Konrad IV. durchsetzen mußte. Die Tatsache aber, daß sowohl König wie Gegenkönig sich nachweisbar auf unterschiedlicher Ebene des Hilfsmittels schriftlicher Rechnungen bedienten, ist bezeichnend. Da die ausdrücklich bezeugten Rechnungen Gerhards von Sinzig nicht mehr erhalten sind, kann nur für die Erfurter Rechnung etwas über die äußere Form gesagt werden. Sie ist nach dem Komplex der Passauer Hofrechnungen Wolfegers von Erla die älteste Rechnung aus der Sphäre weltlicher Herrschaft in den „deutschen“ Territorien und entspricht ganz dem Bild zeitnaher Dokumente.

Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine weiteren Rechnungen für das römisch-deutsche Königtum im 13. Jahrhundert überliefert. Um so wichtiger ist es, anderen Hinweisen auf Abrechnungspraktiken nachzugehen. Eine Reihe einschlägiger urkundlicher Nachrichten sind für König Rudolf von Habsburg (1273-1291) bekannt, in denen Rechenschaftspflicht festgeschrieben ist<sup>99</sup>, das Abweichen von der Rechenschaftspflicht als besondere Gnade aufscheint<sup>100</sup> oder getätigte

98) STEHKÄMPER, Geld (wie Anm. 7) S. 104-111, er bezeichnet S. 110 solche Subsidien als „Starthilfe“.

99) Reg. Imp. 6/1 Nr. 2083, 1287 märz 29 Herbioli: „quittirt die bürger von Lübeck über die entrichtung der reichsgefälle, die sie ihm im zweiten jahr von nächsten pfingsten an zu rechnen schuldig sind“. Reg. Imp. 6/1 Nr. 2352, 1290 juli 29 Erfordie: „überträgt mit rath seiner grossen (consilio procerum) dem grafen Reinald von Geldern die regierung von Ostfriesland und allem andern Friesland so weit es zum reich gehört mit ausnahme des dem grafen von Holland gehörigen theiles, gibt demselben zu diesem zwecke umfassende vollmacht (königsbann, wiederbringung des reichsguts, besteuering, einsetzung von richtern), bestimmt, dass er über die gerichtseinkünfte rechnung zu legen hat und sichert ihm die belassung in dieser vollmacht zu, bis ihm die auslagen für die wiederherstellung Frieslands (in recuperatione, attractione necnon reformatione) ersetzt sind, wobei geschenke und verehrungen, die der graf ratione administrationis erhält, nicht einzurechnen sind; er schenkt dem grafen zur belohnung seiner muhen 4000 mark silber dergestalt, dass er das land vor deren auszahung nicht wieder abzugeben braucht“.

100) Reg. Imp. 6/1 Nr. 1628, 1282 feb. 25 Germersheim: „bekennt dem Albrecht Kago 140 mark silber schuldig zu sein, und verpfändet ihm bis zu deren zahlung 25 pfund von der bede in Kiensheim und das gericht zu Barr, und zwar aus besonderer gnade so, dass er darüber nicht rechnung zu legen hat“. Reg. Imp. 6/1 Nr. 1326,



Abrechnungen bestätigt wurden<sup>101</sup>. Im Formelbuch des Konrad von Diessenhofen ist sogar ein Brief an König Rudolf über die Probleme bei einer Rechnungslegung, bei der der Abrechnende ausfällig wurde, erhalten<sup>102</sup>. Auch in Urkunden Adolfs von Nassau (1292-1298) erscheinen Rechnungen als etwas Selbstverständliches<sup>103</sup>.

1281 juni 1: „erklärt in anbetracht der vielen verdienste des österreichischen landschreibers mag. Konrad, dass derselbe möge er in weltlichem stande verbleiben oder in den geistlichen eintreten, von niemandem (nullus principum, dominorum, vicariorum aut ministerialium terre Austrie) in bezug auf seine amtsführung (pretextu officii seu rationis non reddite) irgendwie zur rechenschaft gezogen oder behelligt werden dürfe, wie auch seine erben von jeder verantwortung in dieser hinsicht frei sein sollen; dass ferner niemand von mag. Konrad irgendetwas (servicia vel dona aliqua) fordern dürfe“.

101) Reg. Imp. 6/1 Nr. 121, 1274 märz 9 Oppenheim: „bekennt nach stattgefundener abrechnung dem erzbischof von Trier wegen dessen bei seiner wahl als könig zu Frankfurt aufgewendeten kosten noch 1612 mark schuldig zu sein ...“. Reg. Imp. 6/1 Nr. 1296, 1281 mai 23 Wien: „erklärt dass nach seinem einzug in Wien der österreichische landschreiber magister Konrad über seine finanzgebarung unter könig Ottokar volle rechenschaft abgelegt habe, und verbietet jede behelligung desselben“. Reg. Imp. 6/1 Nr. 1330, 1281 juni 2 Linz: „erklärt, dass er dem magister Konrad landschreiber von Oesterreich nach der mit demselben theils am 22. mai in dessen haus zu Wien in gegenwart seines erstgebornen Albrecht, theils am 1. juni (in die pentecostes) zu Linz gepflogenen abrechnung über alles, was derselbe seit seiner (des königs) ankunft in Wien an öffentlichen geldern (tam de monetis quam mutis, iudiciis, precariis, steuris, mutuo, contributionibus et urburis tam in argento et auro quam in denariis et annona, sive de Austria, Stiria, sive Moravia qualitercunque provenientibus) eingenommen und ausgegeben, 12436 pfund Wiener pfennige und 606 mark silber schuldig geblieben sei ...“. Reg. Imp. 6/1 Nr. 1741, 1282 dec. 24 Auguste: „Albrecht herzog von Oesterreich usw. erklärt, dass der österreichische landschreiber magister Konrad (compater et familiaris noster) über seine finanzgebarung von der zeit der ankunft könig Rudolfs in Oesterreich bis zum letztverflossenen Katharinentag (25.nov.) könig Rudolf und ihm vollständige rechnung gelegt habe“.

102) Reg. Imp. 6/1 Nr. 560, 1276: „Magister K(onrad von Diessenhofen) königlicher notar an könig Rudolf: führt klage dass ihn jüngst in Zürich in quadam camera civis talis, cum inclita domina mea regina cum filiabus vestris et multis aliis dominabus seorsum in quodam angulo resedisset, der schultheiss B(umbler) bei der in königlichem auftrag mit ihm abgehaltenen verrechnung (propter computationem antiquam quam secum habui) vor allen anwesenden beschimpft und mit thätlichkeiten bedroht habe; er bittet den könig inständig ihm die in rücksicht auf sein amt, seinen geistlichen stand und sein alter gebührende genugthuung zu verschaffen“.

103) Reg. Imp. 6/2 Nr. 612, 1295 mai 5 Rothenburg ob d. Tauber: „gibt dem grafen Ludwig von Öttingen für die 1500 pfund heller, die dieser auf Adolfs heerfahrt (in instaurato nostro exercitu) gegen Friedrich (den Freidigen), den sohn des landgrafen (Albrecht) von Thüringen, verausgabt und verbraucht hat, die schult-heißenämter zu Dinkelsbühl, Weißenburg (a. Sand), Aufkirchen (bei Dinkelsbühl), Bopfingen und Harburg (in Schwaben) sowie sie bisher mit allem nutzungsrechte

Aus der Regierungszeit des Habsburgers Albrecht I. (1298-1308) ist das nächste Originaldokument überliefert (Abb. 3-4). In der Rechnung des königlichen Burggrafen von Rheinfelden aus den Jahren 1303 bis 1306 – sie ist übrigens die älteste Rechnung für einen weltlichen Herrschaftsträger im deutschen Südwesten – verantwortete sich Rudolf, Vogt zu Ensisheim und Burggraf von Rheinfelden, vor den Abgesandten des Königs. Inhaltlich wurde die Rechnung zuletzt 1998 ausgewertet, sie spiegelt den Verwaltungsalltag einer Reichsburg wider<sup>104</sup>. Der Text beginnt mit einem Protokoll, in dem berichtet wird, Herr Rudolf habe am 16. April 1306 vor einer Kommission von sechs namentlich Aufgeführten über die Burg Rheinfelden und ihr Zubehör seit dem 13. Januar 1303 abgerechnet<sup>105</sup>. Das Protokoll gibt keine Auskünfte über etwaige frühere Abrechnungen, weder Einnahmen noch Ausgaben erwähnen etwaige Restanten. Formulierungen wie *in primo sue institutionis anno*<sup>106</sup> lassen auf eine Neueinsetzung im Amte schließen, ebenso der sich unter den Ausgaben findende Verwerk: *Expendit eciam infra idem tempus in vino et avena, quas eundem care emere oportebat, cum in ipso castro nichil talium inveniret [...]*<sup>107</sup>. Die Abrechnung des Burggrafen von Rheinfelden ist ein Pergamentternio, der heute in einen Pappumschlag eingebunden ist<sup>108</sup>. Es handelt sich also nicht mehr um einen Rotulus oder ein Einzelblatt wie bei den ältesten Territorialrechnungen<sup>109</sup>, doch begegnen im landesherrlichen Rechnungswesen vergleichbare Formen auch nur wenig früher,

---

im besitze des burggrafen Friedrich von Nürnberg gewesen sind, auf so lange zu pfand, bis der graf die genannte summe nach dem ausweise der rechnungen (aus den pfandeinkünften) wieder eingenommen haben wird, und verfügt, daß, wenn er, der könig, diese ämter (vorher) einzulösen beabsichtige, graf Ludwig den nach abrechnung des empfangenen erträgnisses von dem kapitale noch verbleibenden rest ausbezahlt erhalten und dieselben sodann ihm und dem reiche wiedererstaten solle“.

104) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 260-269; DERS., Rechnungen (wie Anm. 17) S. 137-140.

105) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1253 Z. 9-15. Aufstellung der südwestdeutschen Rechnungen bei MERSIOWSKY, Rechnungen (wie Anm. 17) S. 128-134.

106) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1255 Z. 30.

107) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1255 Z. 32 f.

108) Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Handschriften Nr. 1450 fol. 1<sup>r</sup>-4<sup>r</sup>, 4<sup>v</sup>-6<sup>r</sup> leer, fol. 6<sup>v</sup> Rechnungsvermerk und Vermerk in Textura des 16. Jh. *Reinfeldn 1306*, in Schrift des 17./18. Jh. XXVI 548, dazu in Bleistift der moderne Vermerk *früher Pestarchiv*. fol. 1<sup>r</sup>, 6<sup>v</sup> als alte Außenseiten des Hefts verschmutzt.

109) Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Handschrift Nr. 1450, vgl. schon die knappe Beschreibung in MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1252; zur Form der ältesten Rechnungen MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 84.

nämlich die oberbayerische Rechnung von 1291/94<sup>110</sup> und die Tiroler Rechnung des Küchenmeisters Jakob Hosser über die Belagerung von Weineck 1292<sup>111</sup>. Die Innsbrucker Handschrift Nr. 1450 ist eine Reinschrift in zierlicher Urkundenkursive von zwei Händen<sup>112</sup>. Zwischen den einzelnen Eintragsblöcken sind übergroße Freiräume belassen. Die Buchungen sind in fortlaufendem Text zeilenfüllend niedergeschrieben und nicht voneinander abgesetzt, die Beträge in keiner Weise hervorgehoben (Abb. 3-4). Unter den Abschnitten wurden immerhin Summen notiert, am Ende eine Summe von anderer Hand<sup>113</sup>. Auch die Tiroler Rechnung von 1292 weist übrigens einen Summeneintrag von anderer Hand auf<sup>114</sup>. Die in numerierte Einzelposten aufgegliederte Edition vermittelt einen falschen Eindruck der äußeren Gestalt des Stücks. Die einzelnen Einträge sind abschnittsweise nach Sachgruppen ohne Überschrift in fortlaufender Schrift notiert. Unter den jeweiligen Sachgruppen steht eine Summe. Wie in frühen Rechnungen üblich sind die einzelnen Eintragsgruppen durch größere Abstände voneinander getrennt. Den Beginn der einzelnen Abschnitte und die Summen sind jeweils durch *N(ota)* bzw. *C.* hervorgehoben, ansonsten begegnen

110) München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Fürstensachen Nr. 1320a; vgl. Edmund OEFELE, Rechnungsbuch des oberen Vicedomantes Herzog Ludwigs des Strengen 1291-1294, Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 26 (1865/66) S. 272-344; Die Fürstenkanzlei des Mittelalters. Anfänge weltlicher und geistlicher Zentralverwaltung in Bayern. Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs anlässlich des VI. Internationalen Kongresses für Diplomatik, bearb. von Joachim WILD (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 16, 1983) Nr. 26 S. 40.

111) Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Handschrift Nr. 392, fol. 2<sup>r</sup>-4<sup>r</sup>; vgl. Christoph HAIDACHER, Die älteren Tiroler Rechnungsbücher (IC.278, IC.279 und Belagerung von Weineck). Analyse und Edition (Tiroler Geschichtsquellen 40, 1998) S. 11, hier Handschrift C/1.

112) Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Handschrift Nr. 1450. Die erste Hand macht einen unruhigen, ausgreifenderen Eindruck, die zweite wirkt präziser. Charakteristische Unterschiede sind *e* und *g*. Die erste Hand benutzt ein *g* mit unter der Zeile weit nach links gezogener, fast waagerechter Schlinge; das *e* hat häufig einen am Köpfchen anschließenden Abschlußstrich, der z. T. ligiert, z. T. auch mit dem restlichen Buchstaben verbunden wird, so daß der Eindruck einer liegenden 8 entsteht. Der zweite Schreiber benutzt hingegen ein *g* mit einer sehr kleinen, runden Schlinge. Stärker als der erste Schreiber tendiert er zu Schaftdoppelungen bzw. Schlingenbildung in den Unterlängen (*p*, *q*, *s*), wohingegen der erste Schreiber dies nur bei *s* tat.

113) Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Handschrift Nr. 1450, vgl. schon die knappe Beschreibung in MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1252.

114) Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Handschrift Nr. 392, fol. 2<sup>r</sup>-4<sup>r</sup>, hier fol. 4<sup>r</sup>; vgl. HAIDACHER, Rechnungsbücher (wie Anm. 111) S. 12 f.

keine buchmäßigen Gliederungsmittel<sup>115</sup>. Die Constitutiones-Ausgabe hielt die am Ende der Rechnung eingetragene Summe für eine 20 oder 30 Jahre später hinzugefügte Notiz<sup>116</sup>. Das trifft m. E. nicht zu. Abgesehen vom abrechnungstechnischen Verfahren verweist uns der paläographische Befund darauf, daß die Eintragungen zeitgleich sind. Der in einer bemühten, aber wenig geübten Bastarda niedergeschriebene Summenvermerk erinnert im *B*, *R*, *g*, *x*, *z* trotz der anderen Schriftart stark an den zweiten Teil der Rechnung. Wenn man auch die Identität der Hände eher vermuten denn wirklich postulieren kann, so darf der Eintrag jedoch nicht um Jahrzehnte von der Niederschrift der Rechnung getrennt werden. Insgesamt entspricht die Rheinfeldener Rechnung dem Entwicklungsstand, der um 1300 in der territorialen Rechnungslegung erreicht ist, und kann als absatzgegliederte Textblockrechnung charakterisiert werden<sup>117</sup>.

Nach der äußeren Form soll noch ein Blick auf den Text und seinen Aufbau geworfen werden. Das Dokument hebt mit einem Protokoll an, nach dem es für eine Rechnungslegung am 16. April 1306 angefertigt wurde: *Anno Domini MCCCVI, XVI. Kal. Maii ... computavit se percipisse et exposuisse ... sicut in partibus demonstratur*<sup>118</sup>. Zunächst beginnen die Einnahmen, jeweils nach Zeitabschnitten gebucht. Der Stichtag ist der 15. August<sup>119</sup>. Dabei folgt der Schreiber einer festen Abfolge der einzelnen Posten. Ein erster Abschnitt ist den Einnahmen vom 13. Januar 1303 bis zum 15. August desselben Jahres gewidmet<sup>120</sup>, der zweite und dritte denen jeweils eines Jahres vom 15. August bis zum selben Tag des Folgejahres<sup>121</sup>. Der vierte Abschnitt umfaßt nur die Zeit vom 15. August 1305 bis 16. April 1306<sup>122</sup>. Verrechnet wurden sowohl Geld- wie Naturaleinnahmen, und zwar zunächst das Geld, dann die unterschiedlichen Naturalien. Während unter den ersten drei

115) Diese wurden leider bei der Edition nicht vermerkt.

116) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1259 Anm. \*.

117) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 89 f.

118) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1253 Z. 9, Z. 14 f.

119) Wie stark der Schreiber diesen Stichtag verinnerlicht hat, zeigt ein korrigierter Schreibfehler auf Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Handschrift Nr. 1450, fol. 1<sup>o</sup>, wo der Schreiber zunächst *a prefato festo assumptionis beate Marie virginis usque ad festum* schrieb, dann *festum* tilgte und stattdessen mit dem Tag der Abrechnung fortfuhr (vgl. MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1254 Anm. g).

120) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1253 Z. 17-28.

121) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1253 f. Z. 29-8 für 1303/04, S. 1254 Z. 9-28 für 1304/04.

122) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1254 f. Z. 29-13.

Abschnitten jeweils Summen gezogen wurden, folgt für den vierten Teil keine solche mehr, sondern gleich eine *Summa summarum omnium premissarum*<sup>123</sup>. Den Einnahmen schließen sich die Ausgaben an. Auch hier erfolgt die Verbuchung in den genannten vier Zeitabschnitten<sup>124</sup>, textintern wird mehrfach auf diese Gliederung Bezug genommen in der Form *in primo sue institutionis anno*<sup>125</sup>. Anders als für die Einnahmen werden für die Ausgaben keine eigenen Summen gezogen. Noch ein weiterer Unterschied fällt ins Auge: Waren die Naturaleinnahmen jeweils nach den Geldeinnahmen verzeichnet, ist diese klare Trennung bei den Ausgaben zugunsten der chronologischen Folge aufgeweicht. Zwar werden auch hier die Naturalausgaben meist blockweise am Ende des jeweiligen Abschnitts aufgeführt, doch begegnen immer wieder einzelne Buchungen zwischen den übrigen Einträgen. Die Einnahmesummen sind nachgetragen, aber von der Hand eines der beiden Schreiber.

Die Rechnung aus Rheinfeldern entspricht auch vom inneren Aufbau ganz dem Entwicklungsstand deutscher Territorialrechnungen um 1300. Man begann, die Einnahmen und Ausgaben sinnvollerweise voneinander zu trennen, faßte die Vielzahl der Einzelinformationen nach bestimmten Kriterien, hier der Chronologie, zu Gruppen zusammen, die man optisch voneinander absetzte und zum Teil durch eigene Summen voneinander schied<sup>126</sup>. Auffallenderweise sind in der Rechnung sowohl die Ausgaben wie die Einnahmen nach bestimmten Zeitabschnitten mit dem Stichtag 15. August gegliedert, doch nur für die Einnahmen hat man sich die Mühe gemacht, jeweils einzelne Jahressummen zu ermitteln. Gerade bei den Einnahmen finden sich bestimmte, zu festgelegten Terminen jedes Jahr wieder fällige Zahlungen. Solche periodisch wiederkehrenden und daher einheitlicher als die durch die jeweiligen Umstände bedingten Ausgaben strukturierten Einnahmen mögen die Rechnungslegenden oder ihre Kontrolleure auf die Idee gebracht haben, hier Vergleiche zwischen gleichlangen Zeiträumen zu ermöglichen<sup>127</sup>. Bei den viel weniger vergleichbaren Ausgaben interessierte sichtlich nur die Gesamtsumme.

---

123) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1255 Z. 10.

124) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1255 f. Z. 15-19 vom 13. Januar bis 15. August, S. 1256 f. Z. 20-24 für 1303/04, S. 1257 f. Z. 25-24 für 1304/05, S. 1258 f. Z. 25-29 vom 15. August 1305 bis 16. April 1306.

125) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1255 Z. 30, vgl. S. 1256 Z. 20, S. 1257 Z. 25, S. 1258 Z. 25.

126) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 82-92, 95 f., 112-114.

127) Vgl. die durch die jährlichen Steuereinnahmen veränderte Form in der bayerischen Rechnung von 1291/94, München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv,

Wie die Abrechnung Gerhards von Sinzig stammt die Rechnung des Burggrafen von Rheinfeldern aus der regionalen Verwaltung eines Reichsbesitzkomplexes, anders als die erstere ist die zweite aber als Original überliefert. Wie beide älteren Zeugnisse königlicher Rechnungslegung zeigt schon das Rheinfeldener Dokument selbst, daß es weitere Rechnungslegungen gab. Unter den Ausgaben findet sich der Eintrag: *Item advocatus per regem vocatus, cum quondam advocatus in Ensichsh(ein) rationem in Turego faceret, expendit VII lb. Basilienses*<sup>128</sup>. Hier nahm der Burggraf auf Anweisung des Königs an einer Abrechnung in Zürich teil, vermutlich als Zeuge oder Mitglied der Gruppe, die die Rechnung abhörte. Es war in der Territorialverwaltung gängige Praxis, bei der Abnahme Leute mit Orts- und Verwaltungskenntnissen heranzuziehen, ein probates Mittel, um die Abrechnungen auf Plausibilität zu prüfen<sup>129</sup>, daher hatte die – wie die Formulierung *vocatus* zeigt – angeordnete Heranziehung des Burggrafen zu dieser Rechnungslegung ihren Sinn. Auch die Zusammensetzung der Gruppe, die 1306 die Rheinfeldener Rechnung selbst abhörte, ist sicher nicht zufällig. Sie fand *coram strennuis viris dominis H. de Lapide, Rüd(olfo) de Tegervelt, Iacobo de Kienberg, Iohanne advocato in Krenkingen, H. dicto ze Loben militibus et magistro Burchardo de Frikke imperialis aule notario aliisque quam pluribus*<sup>130</sup> statt, also auch hier in Anwesenheit eines weiteren Vogtes.

Die Erwähnung einer anderen Rechnungslegung im Dokument selbst wie die sowohl in diesem Fall wie in der Rheinfeldener Rechnung selbst belegte Heranziehung benachbarter und mit der Materie vertrauter Personen lassen auf eine etablierte, umfassendere, doch durch Überlieferungsverlust kaum noch erfaßbare Praxis von Rechnungswesen schließen. Weitere Indizien lassen sich anfügen. Ein Blick in die urkundliche Überlieferung, die dank der Constitutiones und der Regesta Imperii recht gut zu überschauen ist, fördert auch für König Albrecht weitere Zeugnisse für Rechnungslegungen zutage. Im Jahre 1307 forderte er in einer seiner Bestallungsurkunden von seinem Landvogt in Niederschwaben, Graf Eberhard I. von Württemberg, dieser solle ihm *ein rechenunge tûn von den ampten und der phleknuße, di wir im von uns und des riches wegen emphulhen, als ein amptman sinem heren billich tûn sol*

---

Fürstensachen Nr. 1320a; dargestellt bei MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 91 Anm. 239 mit Fortsetzung S. 92.

128) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1256 Z. 5 f.

129) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 320-322; DERS., Finanzverwaltung (wie Anm. 1) S. 179.

130) MGH Const. 4/2 Nr. 1204 S. 1253 Z. 9-12.

*und ze recht [...]*<sup>131</sup>. In der Urkunde wird kein fester Abrechnungszeitraum vorgesehen, sondern bestimmt, daß der Herrscher den Grafen einen Monat im voraus ankündigen soll, wenn er die Abrechnung vornehmen möchte, dafür einen Ort in einem bestimmten Raum benennt, an dem er oder seine Beauftragten innerhalb einer Frist die Rechnung abhören und abschließen sollen: *und wenne wir di rechenunge von im haben wellen, so sulen wir im gebieten in unsern hof uf einen tak einen moneyd vor, swo wir wellen zwischen Zurich und Frankenfürt, Kostentz und Nuremberg, Megentz und Ouspurg, und wenne er ze hofe kumt, so sulen wir oder di wir dar zü schiken die rechenunge verhoren und volenden inwendik vurtzeihen tagen*<sup>132</sup>. Sollte der Graf die Abrechnung verzögern, daß sie nicht innerhalb von 14 Tagen abgenommen werden kann, so hatte er sich mit vier seiner Herren und sogar namentlich benannten sechs Rittern am Hofe einzufinden und dort vierzehn Tage zu bleiben, bis er die Abrechnung abgeschlossen hat<sup>133</sup>. Im Gegenzug wurden auch Regelungen über eine mögliche Verzögerung seitens des Königs getroffen, wobei sogar ein Schiedsgremium bestimmt wurde, das darüber befinden sollte, wer im konkreten Fall für Verzögerungen verantwortlich sei<sup>134</sup>. Übrigens enthält dieselbe Urkunde einen weiteren Beleg zum Rechnungswesen. Noch ein anderer Funktionsträger sollte dem Landvogt bis Weihnachten Rechnung legen: *Och sol Berchtold von Gundolfingen der alte ein rechenunge tûn unserm oheim graven Eberh(arten), als er uns rechen sol. [...] Diese rechenunge und diz recht sol ein ende han vor Wichnachten den nehsten, die nu koment*<sup>135</sup>.

Stärker als für die Beispiele des 13. Jahrhunderts wird in der Rechnung und den ergänzenden urkundlichen Zeugnissen der Regierungszeit König Albrechts I. deutlich, daß die Rechnungslegung ein vernetztes System war, daß ganz unterschiedliche Instanzen abrechnen

131) MGH Const. 4/1 Nr. 205 S. 175 Z. 18-20; vgl. SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 6) S. 195; Christian KEITEL, Eine Brackenheimer Rechnung von 1438. Edition der ältesten württembergischen Amtsrechnung, Zs. für Württembergische LG 60 (2001) S. 89-138, hier S. 92; DERS., Rechnungen, in: Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, hg. von DEMS. / Regina KEYLER (2005) S. 95-100, hier S. 97. Zum bekannten Ergebnis zuletzt Sönke LORENZ, Die Herrschaft Württemberg im Mittelalter: Von der Stammburg zur Residenzstadt, in: Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert. Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte, hg. von Peter RÜCKERT (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B. Forschungen 167, 2006) S. 9-51, hier S. 33 f.

132) MGH Const. 4/1 Nr. 205 S. 175 Z. 20-24.

133) MGH Const. 4/1 Nr. 205 S. 175 Z. 25-32.

134) MGH Const. 4/1 Nr. 205 S. 175 Z. 33 - S. 176 Z. 6.

135) MGH Const. 4/1 Nr. 205 S. 176 Z. 22 f., 28 f.



mußten und daß es verschiedene Hierarchien der Abrechnung gab. Die sich in der Rheinfeldener Rechnung widerspiegelnde Praxis wie die Sollvorschriften für den Grafen von Württemberg zeigen, daß man durchaus Erfahrungen, sogar eine gewisse Routine in diesen Dingen hatte. Nicht nur die Lokalverwaltung, sondern auch die zur Zusammenfassung des nach den Staufern verbliebenen und revindizierten Kronguts eingesetzten Landvögte, die in ihrer Vogtei Stellvertreter des Herrschers in sämtlichen Belangen waren<sup>136</sup>, also eine Art Mittelinstanz, waren unter Albrecht nachweislich zumindest fallweise der Rechnungslegung unterworfen<sup>137</sup>.

Nach diesen Darstellungen gilt es Bilanz zu ziehen, und dies auf mehreren Ebenen, zunächst im Blick auf die großen westeuropäischen Monarchien, dann im Hinblick auf die „deutschen“ Territorien. Die Überlieferungsbedingungen für königliche Rechnungen waren im Reich mehr als schlecht. Anders als im englischen und französischen Königtum mit Exchequer und Chambre des comptes bildete sich im Reich lange keine eigene Institution für die Rechnungskontrolle aus, erst Maximilian I. machte die Rechenkammer zur ortsfesten und kollektionalen Einrichtung<sup>138</sup>. Die Existenz einer solchen Verwaltungsinstanz, die aufgrund ihrer Spezialisierung die vorgelegten Rechnungen und Unterlagen aufbewahrte, weil sie sie nutzen konnte, hatte unmittelbare Auswirkungen auf die Überlieferungschance. Verblieben die vorgelegten Rechnungen in der Kanzlei in einer Kiste mit *alden unnutzen registern und rechenungen*, waren ihre Überlieferungschancen gering, wußte man hingegen die Rechnungen für Kontrolle, Budget und als Steinbruch anderer Informationen zu nutzen, stieg die Wahrscheinlichkeit der Erhaltung signifikant<sup>139</sup>. Die schon durch das Fehlen einer

136) Peter MORAW, Die königliche Verwaltung im einzelnen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 26) S. 31-53, hier S. 50.

137) Zu den administrativen Veränderungen und Neuansätzen seit Rudolf von Habsburg, die besonders auf den Landvogteien aufbauten, SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 6) S. 189-197.

138) MORAW, Die königliche Verwaltung (wie Anm. 136) S. 42-46; SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 6) S. 148 f.; Peter MORAW, Wesenszüge der Regierung und Verwaltung des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450), in: Histoire comparée de l'administration (IV<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècles), hg. von Werner PARAVICINI / Karl Ferdinand WERNER (Beihefte der Francia 9, 1980) S. 149-167, hier S. 152-156; Mark MERIOWSKY, Rechenkammer, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL / Jörg WETTLAUER (Residenzenforschung 15/2, 2005), S. 257 f.

139) Vgl. die Ausführungen bei MERIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 260-269; DERS., Rechnungen (wie Anm. 17) S. 134-137.

spezialisierten Institution geringen Überlieferungschancen königlicher Rechnungen im Reich wurden noch geringer, da in Ermangelung eines Reichsarchives im 14. Jahrhundert noch nicht einmal im Kanzleibetrieb bei Wechsel des Königtums außerhalb der Familie eine gewisse Kontinuität gegeben war. Dennoch lassen die wenigen erhaltenen Bruchstücke und die urkundliche Überlieferung erkennen, daß die Rechnungslegung als Herrschaftsinstrument benutzt wurde. Der Unterschied zu England wie Frankreich liegt zum einen darin, daß dort der Schritt der Rechnungslegung von einem situativ einsetzbaren Herrschaftsmittel hin zu einer administrativen Routine, die große Teile der Monarchien erfaßte, vollzogen war<sup>140</sup>. Mangels Zugriffsmöglichkeiten nutzte der römisch-deutsche König nur dort das Mittel der Rechnungslegung, wo Reichsgut nicht nur in besonderem Maße konzentriert war, sondern auch seinem Zugriff offenstand.

Nach dem Blick auf Frankreich und England nunmehr zu den „deutschen“ Territorien: In diesem Aufsatz wurde versucht, die wenigen direkten Zeugnisse des Abrechnungswesens des spätmittelalterlichen römisch-deutschen Königtums bis ins frühe 14. Jahrhundert (vor dem einzigartig reichen Bestand der Rechnungen Heinrichs VII.) zu untersuchen und mit dem Kenntnisstand zur frühen territorialen Rechnungslegung zu vergleichen. Ein Modernitätsabstand zum territorialen Rechnungswesen hat sich der Gestalt der Dokumente nach dabei nicht gezeigt. Die Zeugnisse der königlichen Rechnungslegung passen sich formal und typologisch unauffällig in die frühen Denkmäler territorialer Rechenpraxis ein. Auch der Überlieferungsbefund gleicht sich, die ältesten königlichen Rechnungen stehen an prominenter Stelle unter den chronologischen Spitzenstücken territorialen Rechnungswesens, sind aber ebenso wie diese splitterhaft überliefert, wobei sich anhand dieser Splitter selbst wie anhand ergänzender Quellen immer wieder zeigen läßt, daß die Rechnungspraxis weit über das Erhaltene hinausging. Dennoch gab es zweifelsfrei Unterschiede. Die Entwicklung der Rechnungslegung war ein Bestandteil der viel beschworenen Verdichtung im Spätmittelalter, es bestand ein enger Zusammenhang von Ausbau der Verwaltung und Entwicklung des Rechnungswesens. Dieser Ausbau fand zuvorderst auf der Ebene der Territorien, nicht aber des Reiches statt. Der seit der späten Stauferzeit geschwächte Reichsbesitz wechselte im Zuge der Dynastiewechsel im Königtum gerade in der Zeit, in der feste Verwaltungsstrukturen hätten ausgebaut, in der

---

140) MERSIOWSKY, Finanzverwaltung (wie Anm. 1) S. 175 f.

Besitz und Rechte hätten verdichtet werden müssen, mit jedem neuen König die Hand und mußte oft genug überhaupt erst einmal wieder unter königliche Kontrolle gebracht werden. Infolgedessen machten die Territorien das Rennen, schufen in kleineren Einheiten Strukturen, die das römisch-deutsche Königtum während des Spätmittelalters nicht mehr auszubilden in der Lage war<sup>141</sup>. Diese Entwicklung blieb den Königen des Spätmittelalters keineswegs verborgen. Sie suchten dort ihre eigene Herrschaft zu verdichten, wo es möglich war, und das war zuvorderst in ihren eigenen Landesherrschaften. Statt der Chimäre eines großen Reiches nachzurennen, suchten die Herrscher intensivere Nutzungsmöglichkeiten dessen, was an Substanz dem Reich verblieben war, und verpfändeten die Gerechtsame, die sie nicht mehr territorial zu verdichten in der Lage waren<sup>142</sup>. Pfandschaften machten in vielen Fällen eine Kontrolle von Amtsträgern durch Rechnungen unnötig. Rechnungslegung trat ja nur dort in großem Umfang auf, wo Aufgaben delegiert und Amtsträger kontrolliert werden mußten, aber auch konnten. Der Grad der Möglichkeiten, sich Rechnung legen zu lassen, war auch in den Territorien durchaus unterschiedlich; je stärker der Zugriff, je besser die Finanzen, desto regelmäßiger nutzte man die Rechnungslegung. Von daher kann nicht verwundern, daß die Rechnungslegung für das römisch-deutsche Königtum im 13. und frühen 14. Jahrhundert weniger stark ausgebaut wurde als von den Territorien des Reiches. Das Rechnungswesen des Reiches stand auf gleicher Entwicklungsstufe wie das der Territorien, zeigte die gleichen Praktiken, nur waren die Anwendungsmöglichkeiten und -chancen dieser Techniken aufgrund der unterschiedlichen politischen und administrativen Rahmenbedingungen grundsätzlich anders. Blicken wir auf die Verhältnisse zu Beginn des 14. Jahrhunderts, wie sie aufgrund der guten Quellenlage für Heinrich VII. beleuchtet werden können<sup>143</sup>, so zeigt sich, daß Heinrich VII. mit seiner konsequenten Nutzung des Instruments Rechnungslegung keineswegs eine Ausnahme darstellt, sondern wie seine Vorgänger in klarem Bewußtsein von den Möglichkeiten dieses Instruments es dort einsetzte, wo es ihm möglich war und ihm Vorteile bot.

---

141) MORAW, Die königliche Verwaltung (wie Anm. 136) S. 45.

142) Zu den Verpfändungen SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 6) S. 151-171; MORAW, Die königliche Verwaltung (wie Anm. 136) S. 43-45; ISENMANN, Reichsfinanzen (wie Anm. 34) S. 11-15; DERS., Holy Roman Empire (wie Anm. 24) S. 252-256.

143) MERSIOWSKY, Spitze (wie Anm. 18) S. 253-261.